

<p>33. XXX (Anschreiben zur Unterschriftenliste 17.06.2014)</p> <p>Durch Windenergieanlagen können gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen. Diese werden verursacht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lärm – Schattenschlag – Infraschall <p>Der Abstand ist die einzige Schutzmöglichkeit vor solchen Gefahren.</p> <p>Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Es wird in Art.2 Abs. 2 GG garantiert.</p> <p>Die Unterzeichner (siehe beigefügte Listen) fordern einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung, um die Anwohner vor den nachteiligen Auswirkungen (Lärm, Schattenschlag und Infraschall) der Windenergieanlagen zu schützen.</p> <p>Im Kalletal wird durch die neuen Vorrangzonen eine Fläche von 2,9 % für Windenergie ausgewiesen. In unserer Gemeinde steht eine große Fläche unter Landschaftsschutz. Landschaftsschutz hat einen hohen Stellenwert.</p> <p>Auf Seite 69 der WWK Untersuchung wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde dann nicht in der Weise substanziellen Raum anbieten muss, als wenn der große Anteil an Landschaftsschutz nicht bestände.</p> <p>Diese Sichtweise unterstreicht auch eine Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 11.11.2013 (Az. 12 LC 257/12).</p> <p>Das Urteil unterstreicht den Charakter von Landschaftsschutzgebieten als strikte Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen.</p> <p>Diese Gebiete müssen auch dann nicht für Windenergieanlagen geöffnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur 0,21 Prozent eines Gemeindegebietes als Sondergebiet für Windenergie bereitgestellt worden sind.</p> <p>In dem Fall, werde trotz des geringen Flächenanteils der Windenergie substanziell Raum verschafft und es sei keine "Verhinderungsplanung"</p> <p>Der Link zum Urteil: http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE130003196&st=null&showdoccase=1&paramfromHL=true</p> <p>Die Sicht wird auch durch das Urteil 8A2672/03 OVG NRW bestätigt.</p> <p>Diese Unterschriftensammlung wird durch Frau Klemme, Dalbke3, 32689 Kalletal ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass Abstände die einzige Schutzmöglichkeit vor Immissionswirkungen von benachbarten WEA sind. So werden in den Genehmigungsverfahren künftig beantragter WEA in den Konzentrationszonen Fachgutachten wie Schattenschlagprognosen und Schallimmissionsprognosen vorgelegt, aus denen ggf. erforderliche Anlagenabschaltungen oder Betriebsmodi (schalloptimierter Nachtbetrieb) ersichtlich sein werden, die als Nebenbestimmungen in den Anlagengenehmigungen festgesetzt werden.</p> <p>Will die Gemeinde Kalletal die künftige Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet entsprechend der Möglichkeit des § 35 BauGB räumlich steuern, so muss sie der Windenergienutzung nach den Entscheidungen der Verwaltungsrichte in „substanzieller Weise“ Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p> <p>In der Konsequenz müsste die Gemeinde Kalletal auf die Möglichkeit der räumlichen Steuerung von WEA verzichten.</p> <p>Dies würde bedeuten, dass die Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB greifen würde. Die Genehmigungsbehörde müsste dann alle WEA genehmigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (öffentliche Belange stehen nicht entgegen, die ausreichende Erschließung ist gesichert). Einen Ermessensspielraum und Abwägungsmöglichkeiten hätte die Behörde nicht (gebundene Entscheidung).</p> <p>Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass die Umsetzung bundesdeutschen Planungs- und Immissionsschutzrechtes keine Verstöße gegen das deutsche Grundgesetz hervorruft. Vor einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit durch Schallimmissionen und Schattenschlag von benachbarten WEA werden die Anwohner wie oben beschrieben im jeweiligen Genehmigungsverfahren geschützt.</p> <p>Auf S. 69 des Standortkonzeptes ist das Urteil des OVG NRW vom 15.03.2006 (Az. 8 A 2672/03) wie folgt zitiert: „Zwar ist es in Gemeinden, deren Außenbereiche praktisch vollständig dem Landschaftsschutz unterliegen, nicht gerechtfertigt, alle für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Rahmen der Abwägung ohne Weiteres allein wegen des Landschaftsschutzes auszuschneiden. Das bedeutet aber nicht, dass eine Gemeinde, deren Gebiet weiträumig unter Landschaftsschutz steht, der Windkraft in gleicher Weise Raum eröffnen</p>
--	---

	<p>müsste, wie dies in anders strukturierten Gemeinden im Einzelfall geboten sein mag, um die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtfertigen zu können. Der Landschaftsschutz hat gerade in förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten einen hohen Stellenwert. Deshalb wirkt sich ein hoher Anteil unter Landschaftsschutz stehender Flächen auf die Beurteilung aus, wie groß eine für die Windkraftnutzung vorgesehene Fläche im Einzelfall mindestens sein muss, um nicht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt zu sein.“</p> <p>Demzufolge ist es nicht gerechtfertigt Flächen allein wegen ihrer Lage in LSG als WEA-Standorte auszuschließen. Entgegen der Behauptung des Anschreibens sind Landschaftsschutzgebiete damit keine strikten Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen.</p> <p>Inzwischen hat auch der Kreis Lippe mit einer Stellungnahme seines Fachbereiches 4 Umwelt und Energie (Schreiben vom 26.03.2015) erklärt, dass grundsätzlich in allen LSG eine Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen möglich ist und es dem späteren Genehmigungsverfahren obliegt, „anlagenspezifisch“ über eine Befreiung zu entscheiden.</p>
34. XXX (Einwände von „Wir das Kalletal“ 17.06.2014)	
<p><u>Einwände im Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB: Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</u></p> <p>Die Konzentration von WEA sollte an geeigneten und für die Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten stattfinden.</p> <p>„... Andererseits soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.“ Zitat WWK Gutachten Seite 16.</p> <p>In unseren folgenden Einwänden werden wir die Gründe dafür darlegen, dass diese Ziele bei der Potenzialfläche q niemals erreicht werden können. Diese Fläche ist zur Ausweisung als mögliche Konzentrationszone ungeeignet und muss demgemäß gestrichen werden.</p> <p><u>Einleitung</u></p> <p>Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal „Unterrichtung der Einwohner“, hat der Rat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die</p>	<p>Hinsichtlich der nachfolgenden Abwägungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen ergibt. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden und da Waldflächen aufgrund verschiedener in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung eingegangener Stellungnahmen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt bleiben, wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt. Die Konzentrationszone 6 wurde auf ihrer Westseite soweit zurückgenommen, dass sie einen Abstand von der benachbarten Gasstation von 160 m einhält. Da innerhalb der Konzentrationszonen die WEA so aufgestellt werden müssen, das kein Teil der Rotorblätter über die Grenze der Konzentrationszone hinausragt, wird der Turm einer aufzustellenden WEA je nach Rotorradius mindestens weitere 40-65 m von der Gasstation entfernt sein, sodass der von der Betreiber-gesellschaft geforderte Abstand von 200 m eingehalten sein wird.</p> <p>Die nachfolgenden Formulierungen berücksichtigen die aktuelle Abgrenzung der Konzentrationszonen.</p> <p><u>Einleitung</u></p>

Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Diese hier angesprochene Unterrichtungspflicht weist in Bezug auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA erhebliche Mängel auf. Die Unterrichtung war dermaßen lückenhaft, dass eine ganze - von den Änderungen sehr stark betroffene Ortschaft - nicht davon in Kenntnis gesetzt war. Dieser Umstand bedingt, dass der Zeitrahmen für die intensive Beschäftigung mit diesem äußerst wichtigen und vielschichtigem Problem nicht ausreichend war.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der für „Öffentliche Bekanntmachungen“ vorgesehene Kasten gegenüber dem Tannenhof in einem desolaten Zustand ist. Hier wurden seit Jahren keine Informationen mehr für die Bürger veröffentlicht.

Wir behalten uns aus diesem Grund vor, nachträgliche Erkenntnisse auch nach Ablauf der Auslegungsfrist einzureichen.

Einwand - Nr. 1 Gleichbehandlung

Einheitliche Anwendung der Kriterien:

Der FNP als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden.

Die Kriterien wurden in dem WWK-Gutachten jedoch willkürlich angewandt und nicht einheitlich auf alle Potenzialflächen.

- Landschaftsschutz / zu schöne Landschaft aus gutachterlicher Sicht
- Zu geringe Größe
- Windhöflichkeit (siehe dazu die beigefügten Einwände zu den Potenzialflächen)
- Einkreisung/Umzingelung von Orten
- Wasserschutzzone III
- Wochenend- und Ferienhäuser / Orientierungswerte nach der TA Lärm
- Abstände zur Wohnbebauung

Landschaftsschutzgebiet: Entwicklungsziel 1 - keine Eignung bei anderen Potenzialflächen. Bei der Potenzialfläche q (Konzentrationszone 3) bleibt dieses Kriterium unberücksichtigt.

Zu geringe Größe - keine Eignung bei anderen Potenzialflächen. Bei der Potenzialfläche q bleibt dieses Kriterium unberücksichtigt.

Für Bentorf und benachbarte Orte ist eine Einkreisung des Ortes mit 2,5 km WEA zu viel. Auch hier handelt es sich nicht nur um geschlossene Ortschaften. Dagegen wird der Ortschaft Henstorf eine Umzingelung von ca. 5,5 km zugemutet.

„Für Campingplatzgebiete gelten demnach Orientierungswerte von 55 db tags und von 40 db nachts. Diese Größenordnungen entsprechen den Richtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Für Ferien- und Wochenendhausgebiete werden Orientierungswerte von 50 db tags und von 35 db nachts benannt. Diese Größenordnungen entsprechen den Richtwerten der TA Lärm für reine Wohngebiete.“
Siehe WWK-Gutachten Seite 18-19

Wochenend- und Ferienhausgebiete, sowie Campingplatzgebiete bekommen damit einen besseren Lärmschutz als die Bewohner der Ortschaft Henstorf. Auch wir verbringen unsere Wochenenden und unseren Urlaub in unseren Häusern. Demgemäß muss auch uns der erhöhte Schutz zustehen. Stattdessen

Da die Beteiligungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen die hierauf bezogenen Bekanntmachungen gemäß § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal und damit im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal, als Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Neubau) und als Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Altbau).

Einwand - Nr. 1 Gleichbehandlung

Die im Standortkonzept herangezogenen Kriterien wurden nicht willkürlich angewandt, sondern entsprechend des methodischen Ansatzes. Die hier angeführten Vorsorgeabstände um verschiedene Formen einer Wohnnutzung gehören zu den weichen Tabuzonen und sind daher im gesamten Gemeindegebiet, wie in Kap. 3.2.2. und Ka. 3.2.3 beschrieben, in den vorkommenden Kategorien einheitlich angewandt worden. Zwischen den Kategorien gibt es Unterschiede, die in den genannten Kapiteln jeweils hergeleitet und begründet sind. So resultieren Unterschiede in den Größenordnungen aus den unterschiedlichen Richtwerten, die laut TA Lärm und DIN 18005 für z. B. Wohngebiete, Mischgebiete oder Ferienhausgebiete gelten. Die anderen hier angeführten Kriterien (Landschaftsschutz, Windhöflichkeit, Wasserschutzzone III usw.) gehören zu den Einzelfallkriterien, für die gemäß ihrer Definition (vgl. S. 8 des Standortkonzeptes vom 11.02.2014) gerade keine einheitliche, sondern eine ortsbezogen individuelle Anwendung charakteristisch ist.

Einwand - Nr. 2 Wirtschaftlichkeit

Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der WEA zielt das Konzept in der Tat darauf ab, möglichst Flächen anzubieten, die in den Nabenhöhen Geschwindigkeiten von mind. 6 m/s aufweisen; diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet. Als Grundlage werden daher die Karten der Windhöflichkeit aus der Landespotenzialstudie herangezogen (vgl. Kap. 3.3.8 im Standortkonzept vom 11.02.2014).

„Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöflich genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt.“ (U. d. **OVG NRW** v. 30.11.2001 7 A 4857/00)

Die Gemeinde ist allerdings nicht verpflichtet, detaillierte

soll dem Dorf Henstorf ein Wert von 60 db tags und 45 db nachts zugemutet werden. Dieses stellt eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung dar. Auch stellt die Berücksichtigung unterschiedlicher Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen bzw. Einzelbebauung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 (1) GG) dar.

In den o.g. Fällen handelt es sich um eklatante Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.

Wir fordern, dass die Kriterien einheitlich auf alle Potenzialflächen angewandt werden. Als Schlussfolgerung ist die Potenzialfläche q als mögliche Konzentrationszone zu streichen.

Einwand - Nr. 2 Wirtschaftlichkeit

Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt in erster Linie den Investoren.

Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage kann nicht alleine durch die Windgeschwindigkeit beurteilt werden. In dem WWK-Gutachten wurde sie jedoch bei vielen Potenzialflächen als Ausschlusskriterium herangezogen.

Laut WWK-Gutachten ist eine Anlage wirtschaftlich ab einer Windgeschwindigkeit > 6 m/s.

Dem Lemgoer Gutachter reichen 3 bis 3,5 m/s.

Das Kriterium der Windgeschwindigkeit 6 m/s ist aus der „Potentialstudie Erneuerbare Energien“. Die Angabe basiert auf einer Anlage mit 135 Meter Höhe über Grund - dort wird von einem „wirtschaftlichen Windfeld“ gesprochen.

Diese Windgeschwindigkeit ist nahezu im gesamten Kalletal in 135 Meter über Grund gegeben. Der Windgutachterbeirat empfiehlt die mittlere Energieleistungsdichte (zeitliche Verteilung der Windgeschwindigkeit) mit zu betrachten. Die Energieleistungsdichte sollte über 200 W / m² liegen.

Eine Erklärung warum die Energieleistungsdichte wichtig ist:

Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s kann beispielsweise auf zwei Arten entstehen:

1. der Wind weht das ganze Jahr konstant 6 m/s
2. der Wind weht das halbes Jahr mit 12 m/s; in der zweiten Jahreshälfte mit 0 m/s

Im 2. Fall würde **viermal mehr** Energie produziert.

Windgeschwindigkeit - Leistungskurve :

betriebswirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen:

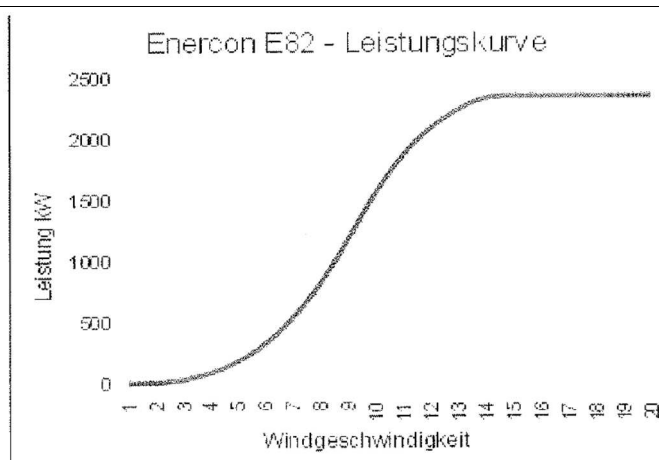
„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)

Wie die Tabellen A1 bis A4 im Anhang 1 des og. Standortkonzeptes erkennen lassen, liegen bei 2-4 m/s die Einschaltwindgeschwindigkeiten der modernen WEA. Die Windgeschwindigkeit, bei der die WEA-Rotoren sich gerade drehen, ist kein geeignetes Indiz für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb. Die genannte Potenzialstudie des Landes NRW bietet in Ergänzung zu den Karten mit den Windgeschwindigkeiten auch Karten mit der spezifischen Energieleistungsdichte (W/m²). Dabei werden Werte von 250 - 300 W/m² als „gutes Potenzial“ und Werte von > 300 W/m² als „sehr gutes Potenzial“ bewertet. In den kartographischen Darstellungen zeigt sich für die vier angebotenen Höhen über Grund jeweils ein Bild, das der Verteilung der Windgeschwindigkeiten sehr gut entspricht. Insofern ergibt sich keine veränderte Bewertung der Potenzialflächen, wenn statt der Windgeschwindigkeit die spezifische Energieleistungsdichte herangezogen wird.

Einwand - Nr. 3: Aufteilung der Potenzialfläche q in drei Teilbereiche (analog der anderen Potenzialflächen)

Die Potenzialflächen e + f, h + i + j + k und o + p sind, wie der Blick in Karte 2 des Standortkonzeptes vom 11.02.2014 erkennen lässt, jeweils durch verschiedene harte und weiche Tabuzonen eindeutig voneinander getrennt (tlw. bis zu mehrere Hundert Meter).

Derartige Trennungen lassen sich in der Potenzialfläche q nicht finden, allenfalls im Bereich des Waldes am Weißen Stein. Bei einer hier vorgenommenen Abtrennung der südlich davon gelegenen



Zur Wirtschaftlichkeit gehören noch viele weitere Punkte:

- Investitionskosten
- Betriebsausgaben
- Kapital
- Investorenmodelle
- Steuerrecht
- Preissteigerungen usw.

Fazit: Bei der Wirtschaftlichkeit nur die Windhöflichkeit zu betrachten, lässt viele wichtige Faktoren außer Acht. Wir fordern, dass 6 m/s Windhöflichkeit nicht als alleiniges Kriterium für die Wirtschaftlichkeitsgrenze genommen wird. Wenn man das Kriterium nimmt, sollte man das Gutachten auch auf eine Höhe von 135 Meter über Grund auslegen und nicht, wie im Gutachten Höhen von 100 / 125 Meter über Grund betrachten. Wir haben festgestellt, dass selbst dieses Kriterium nicht einheitlich angewandt wurde und die Windgeschwindigkeiten falsch ermittelt wurden. (Siehe beigegefügte Einwände zu den Potenzialflächen).

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

Einwände gegen die Potenzialfläche q (geplante Konzentrationszone 3)

Einwand - Nr. 3: Aufteilung der Potenzialfläche q in drei Teilbereiche (analog der anderen Potenzialflächen)

Teilfläche wäre diese aber der nördlichen Fläche dicht benachbart. Innerhalb der Fläche q gibt es sonst keine weiteren Ansätze für eine Trennung entlang von harten oder weichen Tabuzonen. Eine solche Trennung und Parzellierung würde für sich allein auch nicht zu einer anderen Bewertung der Teilflächen führen. Selbst wenn man eine Parzellierung künstlich immer weiter führen würde, bis jede Teilfläche nur noch einer WEA Platz bieten könnte, wäre in der Summe hier die Darstellung einer gesamten WEA-Konzentrationszone denkbar, die insgesamt einen Windpark mit mehr als 3 WEA ermöglichen würde. Allein bezogen auf Abstände von Potenzialflächen untereinander bietet auch die Nachbarschaft der Potenzialflächen e und f die Möglichkeit mit der Darstellung von Konzentrationszonen (im FNP-Entwurf die Flächen 1 und 2) einen gemeinsamen Windpark entstehen zu lassen.

Hinweis: Auch unter weiteren angeführten Punkten (4b, 5c, 6d) wird der Aspekt von Größe und Zuschnitt der neu parzellierten Teilflächen von q angesprochen und die Theorie aufgestellt, dass diese neu geschaffenen Flächen zu klein wären, um als WEA-Konzentrationszone geeignet zu sein. Zu diesen Punkten ergibt sich dieselbe Antwort wie vor.

Durch die inzwischen vorgenommene Überarbeitung des Standortkonzeptes, bei der eine Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Wohnsiedlungen und um Wohngebäude im Außenbereich um 200 m vorgenommen wurde und bei der Waldflächen aufgrund verschiedener in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung eingegangener Stellungnahmen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt bleiben, ist die vorherige Potenzialfläche q in mehrere Teilflächen untergliedert, viele der vorherigen Potenzialflächen gibt es nicht mehr.

Einwand Nr. 4: Potenzialfläche q, südlicher Bereich, Querberg — im Folgenden Q 1 genannt

Einwand Nr. 5: Potenzialfläche q, mittlerer Bereich, Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp – im Folgenden Q 2 genannt

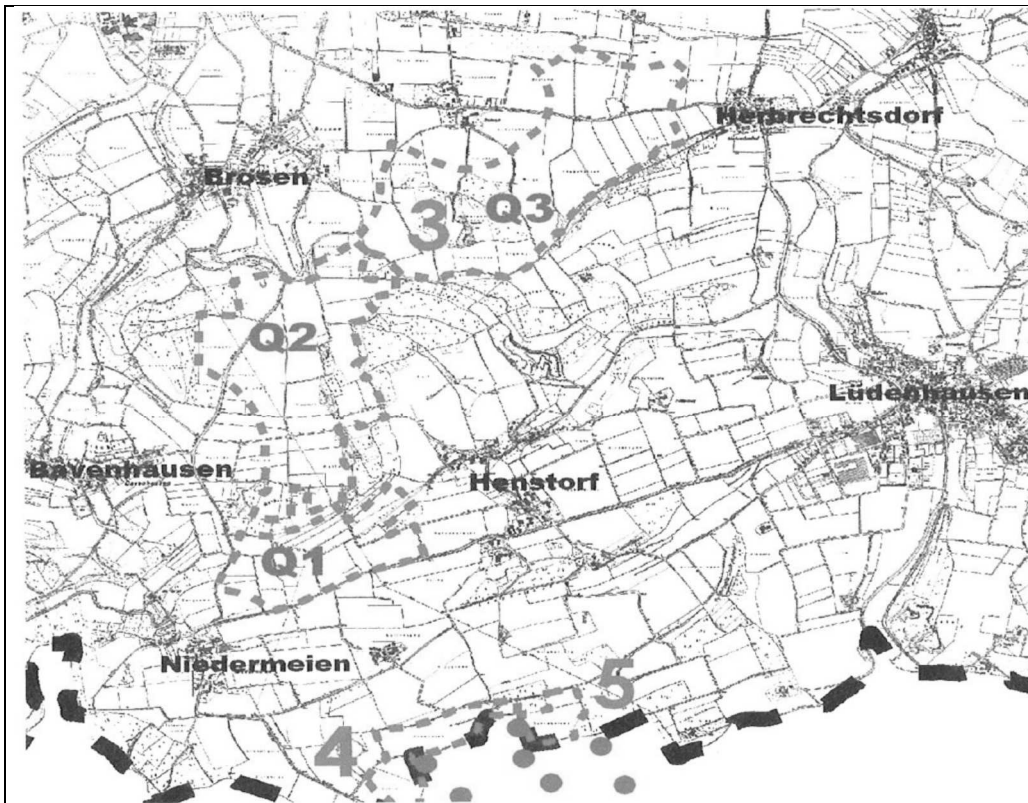
Einwand Nr. 6: Potenzialfläche q, nördlicher Bereich, Schranksen, Wilse, Rückenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp — im Folgenden Q 3 genannt

4a) Landschaftsschutzgebiet: Entwicklungsziel 1 - keine Eignung

5a) Landschaftsschutz

6a) Landschaftsschutz

Zur Frage der möglichen Errichtung von WEA in LSG unterscheidet



Potenzialflächen, die nah bei einander liegen, werden in dem Gutachten separat ausgewiesen, benannt und bewertet. Siehe dazu die Potenzialflächen e+f, h+i+k, o+p und die Vorrangzonen 4 und 5.

Nur die Potenzialfläche q um Henstorf wird nicht in drei Bereiche gliedert, sondern als eine Fläche behandelt, mit einer Größe von 208,5 ha.

Würde eine Aufteilung vorgenommen und die Zonen, beginnend von Niedermeien, mit Q 1 (Querberg), Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzcamp) und Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) umbenannt, sehe eine Beurteilung analog zu den übrigen Potenzialflächen völlig anders aus.

Wir fordern eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

Einwand Nr. 4: Potenzialfläche q, südlicher Bereich, Querberg — im Folgenden Q 1 genannt

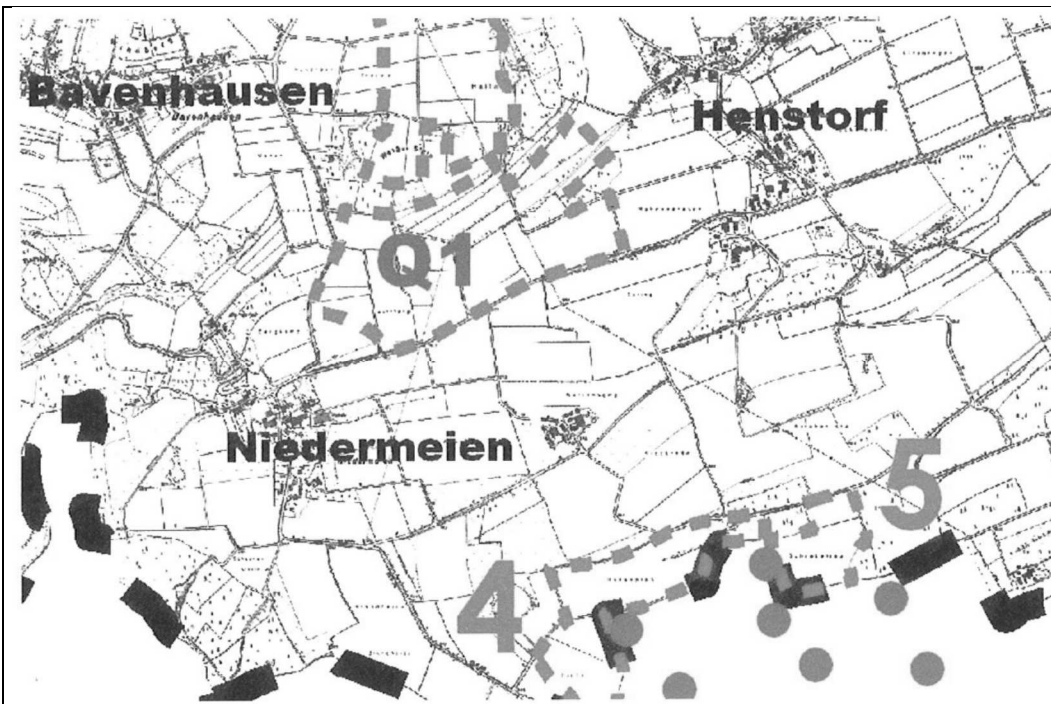
das Standortkonzept bei der Bewertung der eingegrenzten Potenzialflächen anhand der konkreten Ausbildung des Landschaftsbildes vor Ort und zieht außerdem die Darstellungen in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes heran. Im Text wurde hierzu ausgeführt, dass die Vorgabe des Entwicklungszieles 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft – tendenziell eher gegen eine Möglichkeit der Befreiung von den im LSG bestehenden Bauverböten spricht. Im Einzelfall ist die gutachterliche Einschätzung hiervon abgewichen.

Es ist hervorzuheben, dass die beschriebene Vorgehensweise zum dritten Arbeitsschritt des Standortkonzeptes gehört, also auf der Ebene der Einzelfallkriterien vorgenommen wird. Die Bewertung wird daher nicht – wie bei den weichen Tabuzonen – als einheitliches Kriterium vorgenommen. Wechseln im Bereich einer Potenzialfläche die Entwicklungsziele 1 und 2 kleinräumig, kann es wegen der ortsbezogenen individuellen Betrachtung vorkommen, dass Teilflächen der Potenzialflächen für ungeeignet oder gering geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone bewertet werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „nur“ das Entwicklungsziel 2 darstellt. Umgekehrt kommt es vor, dass Teilflächen einer Potenzialfläche gutachterlich als geeignet als WEA-Konzentrationszone eingestuft werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes an dieser Stelle das Entwicklungsziel 1 benennt. Dies erklärt sich aus der vorgenommenen gutachterlichen Gesamtbetrachtung des Raumes anhand der aktuellen Ausprägung aller untersuchten Kriterien und deswegen ist vorstehend auch das Wort „tendenziell“ eingefügt.

In diese Betrachtung eingestellt werden außerdem die bislang vom Kreis Lippe genehmigten WEA, die das Landschaftsbild in Kürze mit bestimmen werden.

In den erteilten Genehmigungen ist jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes von den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 4 erteilt.

Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold (Dez. 32) vom 08.07.2014 bestehen gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ mit Ausnahme der tlw. eingeschlossenen Waldbereiche keine raumordnerischen Bedenken. Ein Widerspruch zum zitierten Ziel 4 im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold wird demzufolge dort nicht gesehen.



4a) Landschaftsschutzgebiet: Entwicklungsziel 1 - keine Eignung

„Das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft – wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (LP 4 S. 9).“ Siehe WWK-Gutachten Seite 22.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

Mehrere ehemalige Bauernhöfe in Henstorf sind aus kulturhistorischen Gründen als bedeutend für dieses Landschaftsbild eingestuft worden.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen

Auch hinsichtlich kulturlandschaftlicher Wertigkeiten haben in ihren Antwortschreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden weder die Bezirksregierung Detmold noch der Kreis Lippe Bedenken gegen die geplanten Konzentrationszonen geäußert. Den Zielvorstellungen beider Behörden widersprechen die kommunalen Planungen diesbezüglich nicht.

4c) Querende 30kV Freileitung

5c) Zu geringe Größe und Zuschnitt

In einer vorgenommenen Abstimmung wies der Kreis Lippe darauf hin, dass nach Auskunft des Leitungsbetreibers heranrückende WEA einen Abstand von dieser Freileitung von 25 m bezogen auf die Rotorblattspitze einhalten müssen. Vor diesem Hintergrund können WEA dieser 30 kV-Freileitung damit benachbart errichtet und betrieben werden, ohne dass sich die Konzentrationszonen 5 und 6 als zu klein erweisen.

4d) Querende Gasfernleitung

Die von der Betreibergesellschaft gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von der Erdgasleitung (vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m) lassen für die Errichtung von WEA in der Konzentrationszone 6 Spielraum, so dass auf die Fläche nicht wegen der querenden Leitung verzichtet werden muss.

4e) Zu nah am Naturschutzgebiet Teimer gelegen

4n) Artenschutz

5e) Zu nah am Naturschutzgebiet Teimer gelegen

5n) Artenschutz

6e) Artenschutz

Die im Auftrag der Gemeinde Kalletal durchgeführten faunistischen Untersuchungen erbrachten keinen Hinweis auf Vorkommen des Schwarzstorches im Umfeld der Konzentrationszonen 5 und 6. Auch der LP 4 Kalletal und das Biotopkataster NRW geben keine Hinweise auf das Vorkommen der Art im NSG. Die der Gemeinde vorliegenden inzwischen erteilten Genehmigungen von WEA in diesen Flächen sehen keine Nebenbestimmungen zum Schutz dieser Art vor. Die Gemeinde Kalletal sieht daher keine Veranlassung für eine Vergrößerung des pauschalen Vorsorgeabstandes um das NSG Teimer.

Das Standortkonzept folgt in seinem artenschutzrechtlichen Ansatz der Forderung des OVG NRW aus dem Urteil vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) in die Ausnahme oder Befreiung hineinzuplanen und

alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern." Der südliche Bereich der Potenzialfläche q, Q 1 (Querberg), muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 1 und der schönen parkähnlichen Landschaft und aus kulturhistorischen Gründen als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden. Analog der vergleichbaren Potenzialflächen: **a, b, c, d, g, j, k, l + m (beim Entwicklungsziel 2), n, o und sogar p (z.T. Entwicklungsziel 3).**

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

Potenzial	Entwicklungsziel	Fazit
a	1	ungeeignet
b	1	ungeeignet
c	1	ungeeignet
d	1	ungeeignet
e	1	bedingt geeignet
f	Überwiegend 2; teilw. 1	gute Eignung / ungeeignet
g	Überwiegend 1; teilw. 2	ungeeignet
h	2	ungeeignet
i	1 ; 2	ungeeignet
j	überwiegend 1; teilw. 2	ungeeignet
k	1	ungeeignet
l	2	ungeeignet
m	2	ungeeignet
n	1	ungeeignet
o	1	ungeeignet
p	1 ; 3	ungeeignet
q	1; 2	ungeeignet bis bedingt geeignet

4b) Zu geringe Größe und Zuschnitt

Mit der Zone Q 1 (Querberg) vergleichbare Potenzialflächen (siehe u.a.: a, b, c, d, g, j) wurden wegen zu geringer Größe und dem Zuschnitt als mögliche Konzentrationszone gestrichen.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

(Siehe dazu beigefügte Einwände zu den Potenzialflächen).

4c) Querende 30kV Freileitung

Der Schutzabstand zu der querenden 30kV Freileitung muss mindestens zu jeder Seite den einfachen

nimmt weiterhin Bezug auf den Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013).

Nach Kap. 4.2 ist eine Artenschutzprüfung für die FNP-Änderung „soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich“ abzuarbeiten. Eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist auf der FNP-Ebene nur möglich, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Die angeführten Abstände von 1.000 m beim Rotmilan oder Uhu sieht der Leitfaden (vgl. dort Anhang 2) nicht als einzuhaltende Abstände, sondern als Radius des Untersuchungsgebietes um geplante WEA für eine vertiefende Prüfung.

Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch oder Uhu ist ebenfalls auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen.

4f) Teilweise geringe Windhöffigkeit

Über der Konzentrationszone 6 herrscht nach den herangezogenen Karten der Landespotenzialstudie eine mittlere Windgeschwindigkeit ab 125 m ü. Gr. > 6,00 m/s und damit oberhalb der angenommenen Wirtschaftlichkeitsgrenze, in 150 m ü. Gr. bis 7,00 m/s.

Die spezifische Energieleistungsdichte (W/m^2). erreicht in 125 m ü. Gr. Werte von 250 - 300 W/m^2 („gutes Potenzial“).

Rotordurchmesser betragen. Also hat der Schutzstreifen eine Breite von insgesamt 220 m inklusive der Freileitung. Berücksichtigt man den Schutzabstand, verkleinert sich die Fläche enorm und wir fordern, dass diese Fläche aus Gründen der geringen Größe als Konzentrationsfläche gestrichen wird.

4d) Querende Gasfernleitung

Der Schutzabstand muss vom Betreiber der Gasfernleitung vorgegeben werden. Berücksichtigt man den Schutzabstand, verkleinert sich die Fläche enorm und wir fordern, dass diese Fläche aus Gründen der geringen Größe als Konzentrationsfläche gestrichen wird.

4e) Zu nah am Naturschutzgebiet Teimer gelegen

Unsere, durch die Nabu bestätigten Beobachtungen haben ergeben, dass ein Schwarzstorch höchstwahrscheinlich im Naturschutzgebiet Teimer beheimatet ist. Zum Schutz des Schwarzstorchpaares fordern wir einen wesentlich größeren Schutzabstand als 200 m zum Naturschutzgebiet Teimer. Die Zone Q 1 verringert sich dadurch und muss als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden.

4f) Teilweise geringe Windhöflichkeit

Teilweise unterhalb von WWK's imaginärer Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6,0 m/s.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen (siehe beigefügte Einwände zu den Potenzialflächen), und damit eine Streichung dieser Fläche als mögliche Konzentrationszone.

Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

4g) Optisch bedrängende Wirkung

Die geplante Konzentrationszone reicht bis auf 300 m an die Wohnbebauung.

Der Bereich Q 1 (Querberg) der Potenzialfläche q liegt in der Hauptblickrichtung der Anwohner. Der Abstand der Potenzialfläche von 300 m zur Wohnbebauung ist auf Grund der Größe und Menge der beantragten Anlagen, z.B. KA54 mit einer Gesamthöhe von 179 m, auf keinen Fall ausreichend.

Die geplanten Konzentrationszonen 4 + 5 haben, zum Buchenweg 1, nur einen Abstand von 400 m, die 11 bestehenden Windräder sind nur 600 m entfernt.

Wir fordern einen **Mindestabstand von 1.000 m** zur Wohnbebauung, um die Anwohner vor den nachteiligen Auswirkungen (Lärm, Schattenschlag und Infraschall) der riesigen Industrieanlagen zu schützen.

Zitat aus dem WWK-Gutachten:

„...dargestellt, kann eine WEA einem Nachbarn gegenüber als mit dem von § 35 Abs. 3 BauGB umfassten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein, wenn die von ihr ausgehende optisch bedrängende Wirkung auf diesen nach Maßgabe einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr hinzunehmen ist.“ Siehe WWK-Gutachten Seite 17.

Die Potenzialfläche Q 1 (Querberg) liegt von Henstorf aus gesehen auf einem Bergkamm. Dadurch wirkt die Höhe der WEA vom Dorf aus gesehen noch extrem höher. Eine optisch bedrängende Wirkung wäre auf jeden Fall unvermeidlich.

Wir fordern die Streichung der Potenzialfläche Q 1 (Querberg) als mögliche Konzentrationszone.

4g) Optisch bedrängende Wirkung

5h) Optisch bedrängende Wirkung

6b) Optisch bedrängende Wirkung

Inwieweit von künftigen WEA in den Konzentrationszonen eine optisch bedrängende Wirkung auf benachbarte Wohngebäude ausgehen kann, muss in den Genehmigungsverfahren für konkret geplante Anlagentypen und -standorte ermittelt werden; hierzu werden entsprechende Fachgutachten vorgelegt. Ein vorhandener Unterschied in den Höhenlagen von Wohngebäuden und WEA gehört dabei zu den zu untersuchenden Kriterien.

Will die Gemeinde Kalletal die künftige Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet entsprechend der Möglichkeit des § 35 BauGB räumlich steuern, so muss sie der Windenergienutzung nach den Entscheidungen der Verwaltungsrichte in „substanzieller Weise“ Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.

4h) Pflegeheim - Sprickscher Hof

5i) Pflegeheim - Sprickscher Hof

Zur Einordnung des Sprickschen Hofes formuliert der LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht im Schreiben an den Kreis Lippe vom 27.08.2014 wie folgt:

„Der Spricksche Hof ist eine Kleinsteinrichtung der stationären Jugendhilfe mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Aus dem Kontext des SGB VIII ergibt sich für Einrichtungen der Jugendhilfe keine Einordnung als Pflegeeinrichtung. Als Standorte für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe kommen grundsätzlich alle üblichen Wohngebiete in Frage. Eine im Umfeld vorhandene Windenergieanlage wäre kein generelles Ausschlusskriterium.

Die konkrete Eignung eines Standortes wird im Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis im Kontext der Konzeption geprüft.

Der Begriff der stationären Pflegeeinrichtung wird im SGB XI, Soziale Pflegeversicherung, § 71 Absatz 2, definiert und bezieht sich auf solche Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige von unter ständiger Verantwortung von ausgebildeten Pflegefachkräften gepflegt und betreut werden. Diese Regelungen zielen auf einen anderen Personenkreis als die im Sprickschen Hof betreuten Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus sind nach § 71 SGB XI Absatz 4 Einrichtungen, bei denen die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zwecks der Einrichtung stehen, keine Pflegeeinrichtungen im Sinne



4h) Pflegeheim - Sprickscher Hof, (Hofgemeinschaft Falkenhorst - Christiani e.V.)

Der Spricksche Hof ist eine vollstationäre sozialtherapeutische Intensivgruppe für Kinder und Jugendliche, mit einer besonderen konzeptionellen Angebotsstruktur. Dieses Betreuungsangebot richtet sich an Kinder/Jugendliche, die sich erfahrungsgemäß auf eine Regelwohngruppe - aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse oder auf Grund ihrer sozialen Verhaltensauffälligkeiten - nicht mehr einlassen können. Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Entwicklung der längerfristigen, speziellen intensiven Betreuung bedürfen, die aufgrund ihrer Vorerfahrungen nicht erneut der familiären oder anderen institutionellen Bedingungen ausgesetzt werden können. Es handelt sich um Jugendliche aus städtischen negativen sozialem Umfeld und damit verbundenen extremen Verhaltensauffälligkeiten, die in einem sehr ruhigen, sehr ländlichem Umfeld positive Impulse für ihre soziale Entwicklung erhalten sollen. Besonders zu beachten ist hierbei die letzte Chance der Jugendlichen vor der Unterbringung in Forensik, Psychiatrie, Justiz oder zwangsweise geschlossenen Einrichtungen.

Jugendpflegeeinrichtung nach § 35a SGB VIII.

Die Einrichtung hat den Gebietscharakter Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten gemäß der TA Lärm für Luftschallübertragung. Darum müssen Orientierungswerte von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nach Tabelle A5 auf Seite 94 im WWK-Gutachten (Quelle: Nr. 6.1 der TA Lärm) eingehalten werden.

Wir fordern eine erneute Überprüfung der genehmigten WEA im Bereich der Potenzialfläche Q1 (Querberg), weil nach unseren Informationen dieser Wert von (tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A)) schon weit überschritten wird. Zudem fordern wir die Streichung der Potenzialfläche Q 1 (Querberg) als mögliche Konzentrationszone.

4i) Reitanlagen / Reiterhöfe / Leader Projekt

Im Dezember 2013 ging der Zuwendungsbescheid für das LEADER-Projekt "Reiten und Kutschfahren in Kalletal" ein. Bis September 2014 werden im Rahmen des Projektes insgesamt vier Routen ausgewiesen, die sowohl für Reiter als auch Kutschfahrer geeignet sind. Die wenig zersiedelte

des Absatzes 2.“

Demzufolge ergibt sich aus Sicht der Gemeinde Kalletal kein Anlass auf Streichung der Konzentrationszone 6.

4i) Reitanlagen / Reiterhöfe / Leader Projekt

5f) Reitanlagen / Reiterhöfe

Reitwege sind ebenso wie vorhandene Wander- und Radwanderwege nicht geeignet, allein aufgrund ihrer Existenz Potenzialflächen von einer möglichen Überplanung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen. Insgesamt sind dafür zu viele derartige Routen in Kalletal vorhanden, sodass bei konsequenter Anwendung von Wander-, Radwander- und Reitrouten mit ihrem jeweiligen Umfeld als Ausschlusskriterien der Windenergienutzung nicht mehr in substantieller Weise Raum gegeben werden könnte, was jedoch die notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung ist.

Zur Situation von Pferdehöfen bezüglich heranrückender WEA besagt die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte:

„Welche Anforderungen an das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme zu stellen sind, beurteilt sich nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei muss allerdings demjenigen, der sein eigenes Grundstück in einer sonst zulässigen Weise baulich nutzen will, insofern ein Vorrang zugestanden werden, als er berechnete Interessen nicht deshalb zurückzustellen braucht, um gleichwertige fremde Interessen zu schonen. Bei der Bemessung dessen, was dem durch ein Vorhaben Belästigten zugemutet werden kann, bietet sich eine Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an. Dieses Gesetz verlangt von dem Betreiber emittierender Anlagen, mögen diese Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sein oder nicht, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen unterbleiben.“ Ein bauplanungsrechtlicher Abwehranspruch muss sich auf tatsächlich relevante und nicht zumutbare Immissionen einer WEA stützen. (...) „Nicht ausreichend sind bloße Befürchtungen der Pferdehalter hinsichtlich des Wohlbefindens der Pferde, die den Immissionen einer Windenergieanlage ausgesetzt sind“. (B. d. OVG NRW v. 17.05.2002 7 B 665/02)

“Die Darlegungen im Zulassungsverfahren begründen (...) keine ernstlichen

Landschaft der Gemeinde Kalletal mit den zahlreichen Wirtschaftswegen bildet eine gute Grundlage für die Ausweisung von Reit- und Kutschrouten. Die Routen liegen entweder direkt in der ausgewiesenen Vorrangzone oder verlaufen in unmittelbarer Nähe.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

Für die Reitanlage Niedermeien stellen die mit dem Bau und dem Betrieb von WEA einhergehenden Belästigungen eine Beeinträchtigung und Bedrohung dar. Pferde reagieren extrem sensibel auf den Lärm der WEA.

Wir fordern aus diesem Grund die Streichung der Potenzialfläche Q 1 (Querberg) als mögliche Konzentrationszone.

4j) Landschaftsorientierte Erholung: Hotel - Restaurant - Cafe Tannenhof

Die Potenzialfläche Q1 (Querberg) befindet sich im Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung. Die Windenergienutzung ist mit der konkreten Schutzfunktion dieses Bereiches nicht vereinbar, weil dieser Bereich eine hochwertige Funktion für Naturschutz, Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung erfüllt.

Dieser Bereich dient insbesondere der naturnahen Erholung (z.B. Spazierengehen, Wandern, Radfahren und Reiten), die von Windparks optisch und akustisch gestört wird. Die Wertigkeit des Raumes für den Erholungsnutzen dokumentiert sich durch verschiedene Wanderwege, die teilweise als überregional verlaufende Routen auch Radwanderer aus entfernteren Gebieten in diese Region führen (z.B. Kalletaler Pfad - Wanderweg mit einer Länge von 52 km, örtliche Wanderwege A1 und A2, sowie Radwanderweg 2).

Dieser Bereich wird ebenso von den Anwohnern aus den umliegenden Dörfern benutzt, als auch von den Gästen des Tannenhofes (Hotel - Restaurant - Café) in Henstorf und von den Reitern der Reiterhöfe in Bavenhausen, Brosen und Niedermeien.

Im Dezember 2013 ging der **Zuwendungsbescheid für das LEADER-Projekt "Sanierung der Windmühle in Bavenhausen"** ein. Die dringend sanierungsbedürftige Windmühle erhält eine neue Fassadenverkleidung und die Windmühlenflügel erhalten einen neuen Anstrich.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt historischer ländlicher Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter sowie die Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes. Als Wahrzeichen Bavenhausens hat die Windmühle ebenfalls eine touristische Bedeutung. So verläuft der im Rahmen eines LEADER-Projektes geschaffene „Weg der Blicke“ nur wenige Hundert Meter von der Mühle entfernt, mit Aussicht auf diese, durch Bavenhausen. Auf der im Ort aufgestellten Wandertafel wird die Windmühle zudem als Entdeckertipp vorgestellt und zwei Rundwanderwege führen entlang der Mühle.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

4k) Abstand zwischen Windpark Kleeberg und Potenzialfläche q

Im Allgemeinen wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparks untereinander als notwendig erachtet. Der Windpark auf dem Kleeberg und die geplante Vorrangzone 3 liegen mit einem Abstand von 955 m viel zu nah beieinander.

Das Resultat ist eine völlige Überfrachtung der gesamten Landschaft und eine Unzumutbarkeit für die Bewohner von Henstorf.

Zweifel daran, dass die akustischen und optischen Wirkungen der Anlage auf das Verhalten der vom Kläger gehaltenen und von seinen Mitgliedern auf dem Gelände gerittenen Pferde nicht rücksichtslos ist. Das Verwaltungsgericht hat insoweit angenommen, dass den Kläger eine Obliegenheit zur Vorsorge gegen etwaige Unfallgefahren trifft, indem er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Pferde behutsam an die Windkraftanlage gewöhnt werden. Die Darlegungen des Klägers lassen nicht zweifelhaft erscheinen, dass eine solche Gewöhnung grundsätzlich möglich ist. Er ist weder den diesbezüglichen Feststellungen entgegen getreten, die das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Ortstermins getroffen hat (vgl. S. 8 des Urteilsabdrucks), noch hat er die in das Verfahren eingeführte gutachtliche Stellungnahme der Diplom-Biologin T. J. inhaltlich substantiiert angegriffen, geschweige denn sich auf ein Sachverständigen Gutachten gegenteiligen Inhalts berufen. Die Annahme, dass sich Pferde, jedenfalls wenn sie – wie hier – dauerhaft auf einer Anlage im Einwirkungsbereich einer Windkraftanlage gehalten werden, an die davon ausgehenden akustischen und optischen Wirkungen gewöhnen können, erscheint plausibel. (...) Es ist weder dargelegt noch sonst erkennbar, dass insoweit etwas anderes gelten müsste als in Bezug auf die laute, hektische Kulisse auf Turnieren oder auf die vielfältigen Einwirkungen, denen insbesondere Kutschpferde im Straßenverkehr ausgesetzt sind. (...) Darüber hinaus hat sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, durch welche weitergehenden Vorkehrungen er selbst Belastungen und Gefahren für und durch die Pferde mindern kann. Der Betrieb einer Windkraftanlage ist im Übrigen nicht bereits dann rücksichtslos, wenn Reaktionen der gehaltenen Pferde auf Immissionen der Windkraftanlage nicht ausgeschlossen werden können. (...) Da das baurechtliche Rücksichtnahmegebot nicht "personenbezogen" auf die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsberechtigten zu einem bestimmten Zeitpunkt abstellt, spielen besondere individuelle Empfindlichkeiten der von Immissionen betroffenen Menschen bei der Bewertung der Zumutbarkeit von Immissionen keine Rolle. (...) Entsprechendes muss – erst recht – für eine etwa erhöhte Empfindlichkeit einzelner auf einer Anlage gehaltener Tiere gelten. (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05)

“Angesichts dessen geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass die akustischen und optischen Wirkungen einer WEA auf das Verhalten von Pferden, wie sie der Kläger hält, nicht rücksichtslos ist. Vielmehr ist der Pferdehalter im Rahmen seiner Obliegenheiten verpflichtet, Vorsorge gegen etwaige Unfallgefahren zu treffen, in dem er die Pferde behutsam an die WEA gewöhnt. Nach den vorhergehenden Darlegungen und der Einlassung des Klägers gegenüber dem Berichterstatter im Ortstermin ist es auch nicht grundsätzlich zweifelhaft, dass eine solche Gewöhnung grundsätzlich möglich ist. Es ist nachvollziehbar und möglich, dass sich Pferde, jedenfalls wenn sie dauerhaft auf einer Anlage im Einwirkungsbereich einer WEA gehalten werden, an die von dieser ausgehenden akustischen und optischen Wirkungen gewöhnen können.” (U. d. VG Münster v. 16.03.2007 10 K 2265/05)

Demzufolge ergibt sich aus Sicht der Gemeinde Kalletal kein Anlass auf Streichung von Konzentrationszonen wegen benachbarter

Der Windenergieerlass NRW vom 2011 gibt ebenso Hinweise auf den Abstand von 5 km. Es wird beantragt, dass der Abstand von 5 km eingehalten wird.

4l) Umzingelung – Überfrachtung

Visuelle Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten sind grundsätzlich zu vermeiden. Vgl. Potenzialfläche e (Bentorf.): „In Verbindung mit der in Pf f (s.u.) vorhandenen bisherigen Konzentrationszone und dort betriebenen WEA könnte ein gemeinsamer Windpark entstehen. Aus gutachterlicher Sicht sollte seine Ausdehnung nach Norden/Nordwesten jedoch beschränkt werden – keine WEA im nordwestlichen Teilbereich der Pf f (Stockmeiers Feld), ansonsten entsteht eine die Ortslage Bentorf über eine Länge von mehr als 2 km umgebende Anordnung von WEA – dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umland) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet.“ Siehe WWK-Gutachten Seite 46. Und weiter mit der Potenzialfläche f: „...weist dieses Areal eine **gute Eignung** zur Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP Kalletal auf ...“ Siehe WWK-Gutachten Seite 48.

Und dennoch: „Ausgehend davon, dass der vorhandene Windpark auch künftig im FNP dargestellt wird, sodass für die vorhandenen Anlagen ein standortnahes Repowering möglich ist, wird empfohlen, das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilisation zu vermeiden. Über die gesamte Pf f hinweg wäre sonst eine Erstreckung eines künftigen Windparks von rund 2,5 km denkbar; dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet. In der Gesamtbewertung werden der zentrale und der nordwestliche Teil der Pf f daher als **ungeeignet** zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den FNP eingestuft. Siehe WWK-Gutachten Seite 48.

Diese Gründe werden auch für die Potenzialflächen d, g und h genannt.

Genau diese Begründung muss auch bei der Beurteilung der Potenzialfläche q herangezogen werden. In Verbindung mit dem bereits vorhandenen Windpark auf dem Kleeberg, würde sich eine Erstreckung von rund **5,5 km** (ca. 5460 m) um die Ortslage Henstorf ergeben.

Hier handelt es sich um einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.

Durch die Konzentrationszone 3 wird der Freiraum und die Siedlungsqualität des Ortes Henstorf in erheblichem Maße überstrapaziert und beeinträchtigt.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen und damit eine Streichung dieser Fläche als mögliche Konzentrationszone. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

4m) Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen

Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld formuliert im Kap. B.II.3 Wald u.a. folgende Ziele (S. 54):

Ziel 7: „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.“ Siehe WWK-Gutachten Seite 9-10.

XXX Wald wird vom Halloh Wald durch die Ausbuchtung von der Potenzialfläche Q1 (Querberg)

Reiterhöfe.

4j) Landschaftsorientierte Erholung: Hotel - Restaurant - Café Tannenhof

5g) Denkmal Windmühle Bavenhausen

5j) Landschaftsorientierte Erholung, Hotel - Restaurant - Café Tannenhof

Als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld große Teile des Außenbereichs von Kalletal dargestellt. Dieses Kriterium muss mit seiner Wertigkeit jedoch nicht als Tabuzone herangezogen werden. Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold (Dez. 32) vom 08.07.2014 bestehen gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ mit Ausnahme der tlw. eingeschlossenen Waldbereiche keine raumordnerischen Bedenken. Ein Widerspruch zu den in Kap. 2.2 des Regionalplanes (Schutz der Landschaft / landschaftsorientierte Erholung) wird demzufolge dort nicht gesehen. Vorhandene Wander- und Radwanderwege sind in die Bewertung der Nutzungen und Funktionen im Kalletaler Außenbereich eingegangen (Einzelfallkriterium). Solche Wegeführungen sind aber nicht geeignet, allein aufgrund ihrer Existenz Potenzialflächen von einer möglichen Überplanung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen. Insgesamt sind dafür zu viele derartige Routen in Kalletal vorhanden, sodass bei konsequenter Anwendung von Wander-, Radwander- und Reittrouten mit ihrem jeweiligen Umfeld als Ausschlusskriterien der Windenergienutzung nicht mehr in substantieller Weise Raum gegeben werden könnte, was jedoch die notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung ist.

Hinsichtlich der Windmühle in Kalletal-Bavenhausen und ihrer Bedeutung als Baudenkmal wird im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren zu klären sein, inwiefern bestimmte Standorte für Aufstellung und Betrieb von WEA in Frage kommen können oder nicht; dabei wird es in erster Linie um evtl. Sichtbeziehungen gehen.

4k) Abstand zwischen Windpark Kleeberg und Potenzialfläche q

5k) Abstand zwischen Windpark Kleeberg und Potenzialfläche q

Hinweise auf einen Abstand von 5 km zwischen Windparks finden sich im Windenergieerlass NRW von 2011 nicht. Grundsätzlich können Abstände von Windparks untereinander sicherlich dazu

getrennt.

Die Potenzialflächen Q 1 (Querberg) und Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) sind durch einen Waldstreifen getrennt. Würden diese Bereiche zu Konzentrationszonen erklärt, läge die oben beschriebene Zerschneidung und Abtrennung vor.

Wir fordern deshalb, dass diese Fläche Q1 (Querberg) als Teil der Konzentrationszone 3 gestrichen wird.

4n) Artenschutz

Laut dem faunistischen Gutachten von Herrn Winterkamp sind massive Flugbewegungen in und um die Potenzialfläche q, insbesondere im Bereich Q 1 (Querberg), vom Rotmilan und Vorkommen von 4 Fledermausarten nachgewiesen und dokumentiert. Der Lebensraum würde durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört. Es würde eindeutig gegen §44 Abs.1 BNATSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.

Im Sommer 2013 wurden, lt. dem faunistischen WWK-Gutachten, Ansammlungen von bis zu 16 Rotmilane im südlichen Untersuchungsgebiet der Fläche k (jetzt q) beobachtet.

Zudem wird dieser Bereich als Jagd- und Fluggebiet von einem Schwarzstorch genutzt. Dieses wurde von uns und auch von Herrn Schulz von der NABU am 07.06.2014 beobachtet.

Der Horst des Rotmilans in Henstorf, der im faunistischen Gutachten aufgeführt wird, ist nur ca. 500 m von dem Bereich Q1 (Querberg) entfernt. Ein viel zu geringer Abstand. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser).

Das Urteil vom VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 beschreibt dazu: „Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan. Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet.“

Die konkrete Raumnutzung wurde durch das WWK-Gutachten und unsere Beobachtungen bestätigt.

Die **planerische Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten** besagt, dass 1 km um einen Rotmilanhorst und wichtige Nahrungsflächen keine WEA zu genehmigen sind. (LAG-VSW: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, siehe Tabelle 2, Seite 153). "Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 u. 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen. Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderung zu verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen."

Eine Ende 2012 vorgenommene Aktualisierung der Empfehlungen sieht sogar einen Mindestabstand von 1,5 km von WEA zu Rotmilan-Brutplätzen vor (Richarz et al. 2012).

Das faunistische Gutachten weist auf eine massive Raumnutzung im Bereich Q 1 (Querberg) hin.

Wir fordern den Mindestabstand von 1.500 m und einen Prüfradius von 6.000 m einzuhalten.

Die Potenzialfläche Q1 (Querberg) befindet sich im Flugkorridor von Zugvögeln, insbesondere der Kraniche. Die Henstorfer Bürger können diese Tatsache aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen bestätigen.

Zu den Mängeln in dem Gutachten von kommt hinzu, dass nicht für alle Potenzialflächen eine

beitragen, eine Überfrachtung von Teilräumen mit WEA zu vermeiden, dies sollte aus gutachterlicher Sicht aber nicht mit einer starren Abstandsgröße, sondern mit Bezug auf die örtlichen Situationen geschehen. Auch bei diesem Ansatz muss letztendlich beachtet werden, dass in jedem Gemeindegebiet der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben werden muss.

4l) Umzingelung – Überfrachtung

5l) Umzingelung – Überfrachtung

6c) Umzingelung - Überfrachtung

Der hier angesprochene Vergleich zwischen den Wohngebäuden im Bereich Henstorf und der geschlossenen Siedlung Bentorf hinsichtlich einer umzingelnden Wirkung trifft so nicht zu. Bezogen auf die im Standortkonzept vom 11.02.2014 eingegrenzten Potenzialflächen war im damaligen Konzept empfohlen worden, ausgehend von den vorhandenen vier WEA östlich Bentorfs keine Konzentrationszonen in den Potenzialflächen d, e und f auszuweisen; damit wäre die Ortslage in einem Winkel von 180° von WEA umstellt gewesen und das in nur rund 500 m Abstand (dem damals herangezogenen Vorsorgeabstand um Siedlungsflächen). Dagegen verlief die damalige Potenzialfläche q bzw. die daraus abgeleitete Konzentrationszone 3 nicht in einem derart engen Umfeld um die im Außenbereich gelegenen Wohngebäude von Henstorf. Während das südwestliche Ende der Konzentrationszone 3 den westlichen Gebäuden Henstorfs sich bis auf 300 m näherte, erreichte das nordöstliche Ende dieser Konzentrationszone einen Abstand von 2,3 km von den nordöstlichen Wohngebäuden Henstorfs. Insoweit lag hier in der Tat keine vergleichbare Situation vor und eine Ungleichbehandlung gegenüber den Anwohnern Bentorfs war nicht gegeben.

Auch für die aktuelle Abgrenzung der Konzentrationszonen ist für die Anwohner Henstorfs mit Blick auf künftige Abstände von WEA nicht mit einer umzingelnden Wirkung zu rechnen:

Die nördlichste WEA des Windparks am Kleeberg ist von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorfs (Heinenholz 6) 1.040 m entfernt, vom nördlichsten Wohngebäude Henstorfs (Im Tal 11) 1.800 m.

Die nördliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszonen 7 und 8 ist von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorfs ca. 850-880 m entfernt, vom nördlichsten Wohngebäude 1.600 m. Die südliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 4 ist vom nördlichsten Wohngebäude Henstorfs 950 m entfernt, von den beiden

faunistische Untersuchung vorliegt. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

In den letzten beiden Jahren nistete der Rotmilan in XXX Wald und auch im Waldbereich des Halloh. Auch in diesem Jahr sind viele Rotmilane in Henstorf zu beobachten.

Wir fordern aus den genannten Gründen die Streichung der Potenzialzone Q 1 (Querberg) als mögliche Konzentrationszone.



Rotmilan auf dem Hof – Im Tal 3 – Henstorf

Rotmilan Beobachtung - im Bereich Henstorf (Q1 und Q2) - im Zeitraum 25. März 2014 bis 28. April 2014

NR	Datum	Uhrzeit	Anzahl
1	25. Mrz 14	9.45 - 9.50	1
2	25. Mrz 14	10.10 -10.15	3
3	26. Mrz 14	10.45 -10.50	1
4	28. Mrz 14	14.10 - 14.15	1
5	30. Mrz 14	15.15 - 15.30	1
6	31. Mrz 14	14.50 - 15.05	1

südlichsten Wohngebäuden Henstorfs ca. 1.650 m.

Die östliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 5 ist vom westlichsten Wohngebäude Henstorfs (Im Tal 3a) 500 m entfernt, vom den beiden östlichsten Wohngebäuden Henstorfs (Im Tal 10, Tannenhofstraße 2) je ca. 870 m bzw. 1.050 m.

Die östliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 6 ist vom westlichsten Wohngebäude Henstorfs (Im Tal 3a) 500 m entfernt, vom den beiden östlichsten Wohngebäuden Henstorfs (Im Tal 10, Tannenhofstraße 2) je ca. 950 m bzw. 860 m.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Bei den hier insgesamt resultierenden Abständen zwischen WEA und den genannten Wohngebäuden Henstorfs ist nicht mit einer umzingelnden Wirkung zu rechnen. Eine optisch bedrängende Wirkung von WEA auf einzelne Wohngebäude ist allenfalls bei den angeführten Abständen von WEA westlich Henstorfs zu den westlichsten Wohngebäuden denkbar; diese würde in einem Genehmigungsverfahren für dort geplante Anlagen mit einem entsprechenden Fachgutachten ermittelt. Sofern dabei eine optische Bedrängung erwartet wird, wären die geplanten Anlagenstandorte nicht umsetzbar.

4m) Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen

5m) Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen

Wie oben schon ausgeführt, sind bei der Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes Waldflächen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt worden. In Verbindung mit der Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt.

Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener

7	01. Apr 14	10.05 - 10.06	1
8	02. Apr 14	10.15 - 10.20	1
9	03. Apr 14	17.10 -17.15	1
10	04. Apr 14	9.15 9.30	1
11	06. Apr 14	14.10 - 14.15	1
12	06. Apr 14	16.10 16.15	1
13	06. Apr 14	16.45 -16.50	3
14	12. Apr 14	14.10 - 14.15	4
15	15. Apr 14	15.10 -15.15	1
16	21. Apr 14	16.00 - 16.10	1
17	23. Apr 14	11.40 -11.45	1
18	24. Apr 14	8.50 - 9.10	3
19	24. Apr 14	11.55 -12.05	3
20	24. Apr 14	12.15 - 12.20	1
21	24. Apr 14	17.00 -17.05	2
22	25. Apr 14	15.00 -15.10	4
23	25. Apr 14	16.20 - 16.25	1
24	25. Apr 14	17.15 - 17.40	3
25	28. Apr 14	14.00 - 14.20	5
26	28. Apr 14	18.05 -18.15	1

Einwand Nr. 5: Potenzialfläche q, mittlerer Bereich, Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp – im Folgenden Q 2 genannt

Waldflächen ist damit nicht verbunden.

5b) Wasserschutzzone III

Bei der Überarbeitung des Standortkonzeptes ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Für die innerhalb einer Schutzzone III eines WSG liegenden Konzentrationszonen ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass das Vorhaben einer geplanten WEA mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht.

5d) Das Ökokonto

Die Gemeinde Kalletal sieht nicht vor, die genannte Kompensationsfläche als möglichen Standort von WEA planerisch auszuschließen. Sofern WEA auf dieser Fläche betrieben werden sollen, sind daher wie bei jedem anderen Standort im Rahmen der Genehmigungsverfahren jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne zu erarbeiten, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für den Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

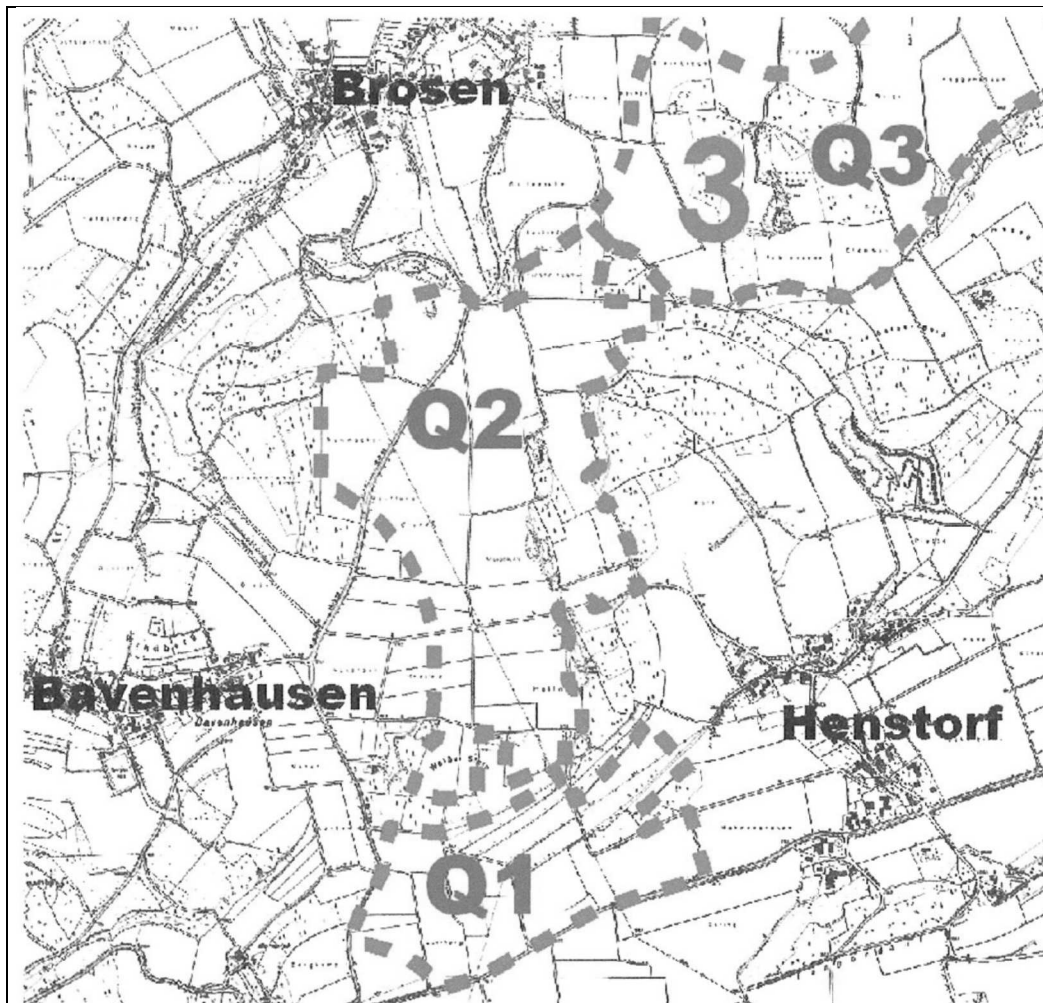
Einwand Nr. 7: Folgeschäden

Baubedingte Wirkungen wie Baulärm oder Straßenbeschädigungen treten auf die Bauphase zeitlich begrenzt auf; sie können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden, zu denen technische und organisatorische Mittel zählen (z. B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Baustellenorganisation, zügige Bauabwicklung). Entstehende Straßenschäden werden nach Abschluss der Bauarbeiten behoben.

Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch



Durch die Aufteilung der Potenzialfläche q in die drei Bereiche Q 1, Q 2 und Q 3 sind bei den folgenden Ausführungen Wiederholungen nicht zu vermeiden, da viele wesentliche Einwände mehrere Teilbereiche der Potenzialfläche q betreffen. Für eine systematische Darstellung und spätere Abwägung durch den Gemeinderat ist diese Vorgehensweise jedoch unumgänglich.

5a) Landschaftsschutz

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

des Nachbarn aus:

„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)

Inwiefern infolge der Errichtung von WEA in den Konzentrationszonen weitere Stromtrassen errichtet werden müssen, ist derzeit nicht vorherzusagen. Erforderliche Leitungen müssen allerdings nicht zwangsläufig als oberirdische Trassen geführt werden, sie können auch unterirdisch verlaufen und bedingen insoweit keine zusätzliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes.

Die oben bereits benannte vorgenommene Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes führte zu einer geänderten Eingrenzung von Potenzialflächen, die jeweils auch erneut bewertet wurden. Im Ergebnis wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt. Diese sind mit insgesamt (96,4 ha) deutlich kleiner als die vorherige Konzentrationszone 3 (208,5 ha); sie werden im aktuellen Stand der Planung als geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA angesehen.

Einwände zu den Potentialflächen:

Die unter dieser Überschrift angeführten Aspekte wiederholen die bisher behandelten Argumente ein weiteres Mal, sodass sich hier dieselben Abwägungsvorschläge ergeben.

Soweit konkrete Vergleiche von Potenzialflächen vorgenommen werden, sind diese durch die vorgenommene Überarbeitung des Standortkonzeptes überholt, da mit dem Gutachten vom 28.04.2015 neue Potenzialflächen eingegrenzt wurden, die auf den inzwischen veränderten Katalog an weichen Tabuzonen zurückgehen.

Durch die vorgenommene Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m sind zahlreiche der vorherigen Potenzialflächen entfallen und andere haben sich in Größe und Zuschnitt geändert, sodass die hierauf gerichteten Aussagen nunmehr entfallen.

Mehrere ehemalige Bauernhöfe in Henstorf sind aus kulturhistorischen Gründen als bedeutend für dieses Landschaftsbild eingestuft worden.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern." Der Bereich Eichholzkamp im nördlichen Bereich von Q2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 1, analog der vergleichbaren Potenzialflächen, als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden.

Die verbleibende Potenzialfläche q im Bereich Q2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 2 und wegen der schönen parkähnlichen Landschaft als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden. Analog der vergleichbaren Potenzialflächen: **m (beim Entwicklungsziel 2 und sogar p z.T. Entwicklungsziel 3)** und unter Beachtung der Gleichbehandlung.

5b) Wasserschutzzone III

Wasserschutzzone III: keine Eignung analog der anderen Potenzialflächen mit einer Wasserschutzzone 3

Siehe Osterhagen und Rafelder Berg

Im Gebiet Osterhagen und beim Rafelder Berg wird von einer mutmaßlichen Wassereinzugszone ausgegangen. Im Bereich Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) befindet sich ebenfalls eine Wasserschutzzone III. Es liegt für dieses Gebiet kein hydrogeologisches Gutachten vor.

Wir fordern eine Gleichbehandlung der Wasserschutzzonen.

5c) Zu geringe Größe und Zuschnitt

Mit der Zone Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) vergleichbare Potenzialflächen (siehe u.a.: a, b, c, d, g, i, j) wurden wegen zu geringer Größe und dem Zuschnitt als mögliche Konzentrationszone gestrichen.

Der Schutzabstand zu der die Zone Q 2 querenden 30kV Freileitung muss mindestens zu jeder Seite den einfachen Rotordurchmesser betragen. Also hat der Schutzstreifen eine Breite von insgesamt 220 m inklusive der Freileitung. Berücksichtigt man den Schutzabstand und das sich in dem Bereich Q 2 befindende Ökokonto (siehe Punkt 5d), verkleinert sich die Fläche enorm und wir fordern, dass der Bereich Q 2 aus Gründen der geringen Größe als Konzentrationsfläche gestrichen wird.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

(Siehe dazu beigefügte Einwände zu den Potenzialflächen).

5d) Das Ökokonto

Im Bereich Knapp liegt südlich der Ortslage von Brosen ein rund 10,2 ha großes Areal auf den Flurstücken 6, 44 und 45 der Flur 6 der Gemarkung Brosen, das die Gemeinde Kalletal als Ökokonto für die bei Bauleitplanung und Objektplanungen anfallenden Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellt. Die Lage dieses Ökokontos in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen wurde schon bei den

Ausarbeitungen der vorherigen Flächennutzungspläne als kontraproduktiv bezeichnet. Daran hat sich nichts geändert und wir fordern, dass der Bereich Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone gestrichen wird.

5e) Zu nah am Naturschutzgebiet Teimer gelegen

Unsere, durch die Nabu bestätigten Beobachtungen haben ergeben, dass ein Schwarzstorch höchstwahrscheinlich im Naturschutzgebiet Teimer beheimatet ist. Zum Schutz des Schwarzstorches fordern wir einen wesentlich größeren Schutzabstand als 200 m zum Naturschutzgebiet Teimer. Die Zone Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) verringert sich dadurch und muss als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden.

5f) Reitanlagen / Reiterhöfe

Die Potenzialfläche Q2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) stellt eine enorme Belastung für die Reitanlage der Familie Fiebig dar, die u.a. die Möglichkeit des therapeutischen Reitens anbietet. Ein erhöhter Schutz ist dringend notwendig, da die mit dem Bau und dem Betrieb von WEA einhergehenden Belästigungen eine existenzielle Beeinträchtigung und Bedrohung darstellen.

Für die Reitanlage Brosen stellen die mit dem Bau und dem Betrieb von WEA einhergehenden Belästigungen ebenfalls eine existenzielle Beeinträchtigung und Bedrohung dar.

Im Dezember 2013 ging der Zuwendungsbescheid **für das LEADER-Projekt "Reiten und Kutsche fahren in Kalletal"** ein. Bis September 2014 werden im Rahmen des Projektes insgesamt vier Routen ausgewiesen, die sowohl für Reiter als auch Kutschfahrer geeignet sind. Die wenig zersiedelte Landschaft der Gemeinde Kalletal mit den zahlreichen Wirtschaftswegen bildet eine gute Grundlage für die Ausweisung von Reit- und Kutschrouten. Die Routen liegen entweder direkt in der ausgewiesenen Vorrangzone oder verlaufen in unmittelbarer Nähe.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

Um die Möglichkeiten der sportlichen Aktivitäten im Kalletal nicht einzuschränken und die Existenz der Reitanlagen nicht zu gefährden fordern wir die Streichung der Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone.

5g) Denkmal Windmühle Bavenhausen

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – Westfälisches Amt für Denkmalpflege – hat sich dahingehend geäußert, dass der Ausweisung der Fläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp), die Denkmaleigenschaften der Bavenhauser Mühle am Mühlenberg entgegen stehen. „Zwischen dem südlichen Teil des Gebietes und der Windmühle bestehe ein enger Sichtbezug. Windkraftanlagen würden in ihrer hochtechnischen landschaftsprägenden Wirkung in Konkurrenz zu dem Baudenkmal Windmühle treten und dessen Erscheinungsbild beeinträchtigen.“

Die Gemeinde Kalletal hat die Bavenhauser Windmühle in ihrem Internetauftritt auf der Hauptseite unter dem Motto „Kalletal in Lippe ganz oben“. Auch der Kreis Lippe wirbt mit der Bavenhauser Mühle und der reizvollen landschaftlichen Umgebung für unsere Region.

Im Dezember 2013 ging der **Zuwendungsbescheid für das LEADER-Projekt "Sanierung der Windmühle in Bavenhausen"** ein. Die dringend sanierungsbedürftige Windmühle erhält eine neue Fassadenverkleidung und die Windmühlenflügel erhalten einen neuen Anstrich.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt historischer ländlicher Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter

sowie die Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes.

Als Wahrzeichen Bavenhausens hat die Windmühle ebenfalls eine touristische Bedeutung. So verläuft der im Rahmen eines LEADER-Projektes geschaffene „Weg der Blicke“ nur wenige Hundert Meter von der Mühle entfernt, mit Aussicht auf diese, durch Bavenhausen. Auf der im Ort aufgestellten Wandertafel wird die Windmühle zudem als Entdeckertipp vorgestellt und zwei Rundwanderwege führen entlang der Mühle.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

Eine Konzentrationszone für WEA im Bereich Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) würde zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen. Dieses Wahrzeichen und kulturlandschaftlich prägende Objekt würde in einem Abstand von ca. 600 m mit Windrädern umbaut, so dass dieses schützenswerte Wahrzeichen und seine landschaftliche Umgebung unwiederbringlich verschandelt würde und weder die Gemeinde noch der Kreis Lippe auf diese Gegebenheiten stolz sein oder sogar damit werben könnte.

Einer Verschandelung in diesem Ausmaß müssen wir ausdrücklich und vehement widersprechen. Wir fordern die Streichung der Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone.

5h) Optisch bedrängende Wirkung

Die geplante Konzentrationszone reicht bis auf 500 m an die Wohnbebauung.

Der Bereich Q2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) liegt in der Hauptblickrichtung der Anwohner. Der Abstand der Potenzialfläche ist auf Grund der Größe und Menge der beantragten Anlagen, z.B. K40 mit einer Gesamthöhe von 175 m, auf keinen Fall ausreichend.

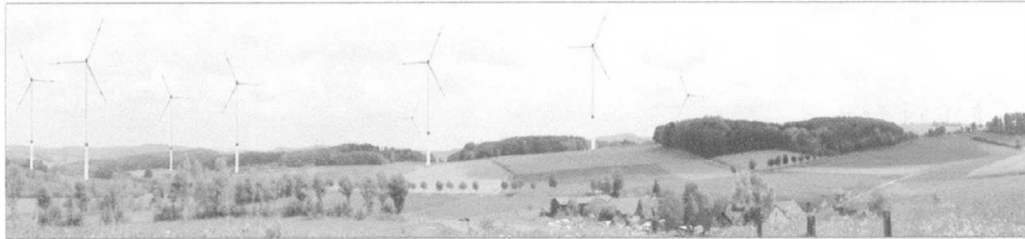
Wir fordern einen **Mindestabstand von 1.000 m** zur Wohnbebauung, um die Anwohner vor den nachteiligen Auswirkungen (Lärm, Schattenschlag und Infraschall) der riesigen Industrieanlagen zu schützen.

Zitat aus dem Gutachten:

„...dargestellt, kann eine WEA einem Nachbarn gegenüber als mit dem von § 35 Abs. 3 BauGB umfassten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein, wenn die von ihr ausgehende **optisch bedrängende Wirkung** auf diesen nach Maßgabe einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr hinzunehmen ist.“ Siehe WWK- Gutachten Seite 17.

Die Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) liegt von Henstorf aus gesehen auf einem Bergkamm. Dadurch wirkt die Höhe der WEA vom Dorf aus gesehen noch extrem höher. Eine optisch bedrängende Wirkung wäre auf jeden Fall unvermeidlich.

Wir fordern die Streichung der Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone.



Eine Fotomontage: Blick aus Richtung Bavenhauser Mühle zur KZ „q“
Eingezeichnet sind **nur die Hälfte**, der in diesem Bereich beantragten Windenergieanlagen. Die 11 vorhandenen Windräder im Süden – sind rechts im Hintergrund – noch zu erahnen.

5i) Pflegeheim - Sprickscher Hof. (Hofgemeinschaft Falkenhorst - Christiani e.V)

Der Spricksche Hof ist eine vollstationäre sozialtherapeutische Intensivgruppe für Kinder und Jugendliche, mit einer besonderen konzeptionellen Angebotsstruktur. Dieses Betreuungsangebot richtet sich an Kinder/Jugendliche, die sich erfahrungsgemäß auf eine Regelwohngruppe - aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse oder auf Grund ihrer sozialen Verhaltensauffälligkeiten - nicht mehr einlassen können. Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Entwicklung der längerfristigen, speziellen intensiven Betreuung bedürfen, die aufgrund ihrer Vorerfahrungen nicht erneut der familiären oder anderen institutionellen Bedingungen ausgesetzt werden können. Es handelt sich um Jugendliche aus städtischen negativen sozialem Umfeld und damit verbundenen extremen Verhaltensauffälligkeiten, die in einem sehr ruhigen, sehr ländlichem Umfeld positive Impulse für ihre soziale Entwicklung erhalten sollen. Besonders zu beachten ist hierbei die letzte Chance der Jugendlichen vor der Unterbringung in Forensik, Psychiatrie, Justiz oder zwangsweise geschlossenen Einrichtungen.

Jugendpflegeeinrichtung nach § 35a SGB VIII.

Die Einrichtung hat den Gebietscharakter Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten gemäß der TA Lärm für Luftschallübertragung. Darum müssen Orientierungswerte von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nach Tabelle A5 auf Seite 94 im WWK-Gutachten (Quelle: Nr. 6.1 der TA Lärm) eingehalten werden.

Wir fordern eine erneute Überprüfung der genehmigten WEA im Bereich der Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp), weil nach unseren Informationen dieser Wert von (tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A)) schon weit überschritten wird. Zudem fordern wir die Streichung der Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone.

5j) Landschaftsorientierte Erholung, Hotel - Restaurant - Café Tannenhof

Die Potenzialfläche Q2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) befindet sich im Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung. Die Windenergienutzung ist mit der konkreten Schutzfunktion dieses Bereiches nicht vereinbar, weil dieser Bereich eine hochwertige Funktion für Naturschutz, Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung erfüllt.

Dieser Bereich dient insbesondere der naturnahen Erholung (z.B. Spazierengehen, Wandern, Radfahren und Reiten), die von Windparks optisch und akustisch gestört wird. Die Wertigkeit des Raumes für den

Erholungsnutzen dokumentiert sich durch verschiedene Wanderwege, die teilweise als überregional verlaufende Routen auch Radwanderer aus entfernteren Gebieten in diese Region führen (z.B. Kalletaler Pfad - Wanderweg mit einer Länge von 52 km, örtliche Wanderwege A1 und A2, sowie Radwanderweg 2).

Dieser Bereich wird ebenso von den Anwohnern aus den umliegenden Dörfern benutzt, als auch von den Gästen des Tannenhofes (Hotel - Restaurant - Café) in Henstorf und von den Reitern der Reiterhöfe in Bavenhausen, Brosen und Niedermeien.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen, und damit eine Streichung dieser Fläche als Konzentrationszone. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

5k) Abstand zwischen Windpark Kleeberg und Potenzialfläche q

Im allgemeinen wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparks untereinander als notwendig erachtet. Der Windpark auf dem Kleeberg und die geplante Vorrangzone 3 liegen mit einem Abstand von 955 m viel zu nah beieinander.

Das Resultat ist eine völlige Überfrachtung der gesamten Landschaft und eine Unzumutbarkeit für die Bewohner von Henstorf.

Der Windenergieerlass NRW vom 2011 gibt ebenso Hinweise auf den Abstand von 5 km. Es wird beantragt, dass der Abstand von 5 km eingehalten wird.

5l) Umzingelung - Überfrachtung

Visuelle Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten sind grundsätzlich zu vermeiden.

Vgl. Potenzialfläche e (Bentorf): „In Verbindung mit der in Pf f (s.u.) vorhandenen bisherigen Konzentrationszone und dort betriebenen WEA könnte ein gemeinsamer Windpark entstehen. Aus gutachterlicher Sicht sollte seine Ausdehnung nach Norden/Nordwesten jedoch beschränkt werden – keine WEA im nordwestlichen Teilbereich der Pf f (Stocksmeiers Feld), ansonsten entsteht eine die Ortslage Bentorf über eine Länge von mehr als 2 km umgebende Anordnung von WEA – dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umland) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet.“ Siehe WWK-Gutachten Seite 46.

Und weiter mit der Potenzialfläche f: „...weist dieses Areal eine **gute Eignung** zur Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP Kalletal auf ...“ Siehe WWK-Gutachten Seite 48.

Und dennoch: „Ausgehend davon, dass der vorhandene Windpark auch künftig im FNP dargestellt wird, sodass für die vorhandenen Anlagen ein standortnahes Repowering möglich ist, wird empfohlen, das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilisation zu vermeiden. Über die gesamte PF f hinweg wäre sonst eine Erstreckung eines künftigen Windparks von rund 2,5 km denkbar; dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet. In der Gesamtbewertung werden der zentrale und der nordwestliche Teil der PF f daher als **ungeeignet** zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den FNP eingestuft. Siehe WWK-Gutachten Seite 48.

Diese Gründe werden auch für die Potenzialflächen d, g und h genannt.

Genau diese Begründung muss auch bei der Beurteilung der Potenzialfläche q herangezogen

werden. In Verbindung mit dem bereits vorhandenen Windpark auf dem Kleeberg, würde sich eine Erstreckung von rund **5,5 km** (ca. 5460 m) um die Ortslage Henstorf ergeben.

Hier handelt es sich um einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.

Durch die Konzentrationszone 3 wird der Freiraum und die Siedlungsqualität des Ortes Henstorf in erheblichem Maße überstrapaziert und beeinträchtigt.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen und damit eine Streichung dieser Fläche als mögliche Konzentrationszone. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

5m) Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen

Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld formuliert im Kap. B.II.3 Wald u.a. folgende Ziele (S. 54):

Ziel 7: „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.“ Siehe Gutachten Seite 9-10

Die Waldfläche im Bereich Osterfeld, die an das Ökokonto grenzt, liegt mitten in der Zone Q 2 und würde komplett von den anderen Waldbereichen abgetrennt.

Die Waldfläche beim Eichholzkamp würde auch komplett von den anderen umliegenden Waldbereichen abgetrennt.

Die Potenzialflächen Q 1 (Querberg) und Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) sind durch einen Waldstreifen getrennt. Würden diese Bereiche zu Konzentrationszonen erklärt, läge die oben beschriebene Zerschneidung und Abtrennung vor.

Wir fordern deshalb, dass die Fläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone gestrichen wird.

5n) Artenschutz

Laut dem Gutachten von Herrn Winterkamp sind massive Flugbewegungen in und um die Potenzialfläche q, insbesondere im Bereich Q2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp), vom Rotmilan und Vorkommen von 4 Fledermausarten nachgewiesen und dokumentiert. Der Lebensraum würde durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört. Es würde eindeutig gegen §44 Abs.1 BNATSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.

Im Sommer 2013 wurden, lt. dem faunistischen WWK-Gutachten, Ansammlungen von bis zu 16 Rotmilane im südlichen Untersuchungsgebiet der Fläche k (jetzt q) beobachtet.

Zudem wird dieser Bereich als Jagd- und Fluggebiet von einem Schwarzstorch genutzt. Dieses wurde von uns und auch von Herrn Schulz von der NABU am 07.06.2014 beobachtet.

Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser).

Das Urteil vom VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 beschreibt dazu:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan. Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet.“

Die konkrete Raumnutzung wurde durch das WWK-Gutachten und unsere Beobachtungen bestätigt.

Die **planerische Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten** besagt, dass 1 km um einen Rotmilanhorst und wichtige Nahrungsflächen keine WEA zu genehmigen sind. (LAG-VSW: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, siehe Tabelle 2, Seite 153). "Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 u. 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen. Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderung zu verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen."

Eine Ende 2012 vorgenommene Aktualisierung der Empfehlungen sieht sogar einen Mindestabstand von 1,5 km von WEA zu Rotmilan-Brutplätzen vor (Richarz et al. 2012).

Das faunistische Gutachten weist auf eine massive Raumnutzung im Bereich Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) hin.

In den letzten beiden Jahren nistete der Rotmilan in XXX Wald und auch im Waldbereich des Halloh. Auch in diesem Jahr sind viele Rotmilane in Henstorf zu beobachten.

Wir fordern den Mindestabstand von 1.500 m und einen Prüfradius von 6.000 m einzuhalten.

Die biologische Station Lippe hat bestätigt, dass es im Bereich des ehemaligen Steinbruchs in Henstorf schützenswerte Vogelarten, insbesondere den Uhu, gibt. Das Brutpaar des Uhus hat nach Aufzeichnungen des "Arbeitskreises für Natur- und Vogelschutz Kalletal" seit 20 Jahren fast jährlich eine erfolgreiche Brut im Henstorfer Steinbruch. Uhus können in den Rotorbereich von WEA gelangen und es kann ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko prognostiziert werden. Uhus fliegen höher über Flächen (z.B. Maisfelder), auf denen sie nicht erfolgreich jagen können und gelangen deshalb auch in den Rotorbereich von WEA (siehe "Uhu und Windenergieanlagen" Eulen-Rundblick Nr. 63 — April 2013).

Die Abstandsempfehlungen am Beispiel Uhu wird im Leitfaden als kollisionsgefährdete Art eingestuft. Ein Mindestabstand von 1.000 m bzw. ein Prüfradius von 6.000 m ist einzuhalten. Nur 1.200 Brutpaare des Uhus leben in Deutschland. Wegen der hohen, vom Menschen verursachten Verluste und Nachwuchsmängel, steht der Uhu auch heute noch auf der roten Liste.

Wir fordern den Mindestabstand von 1.000 m und einen Prüfradius von 6.000 m einzuhalten.

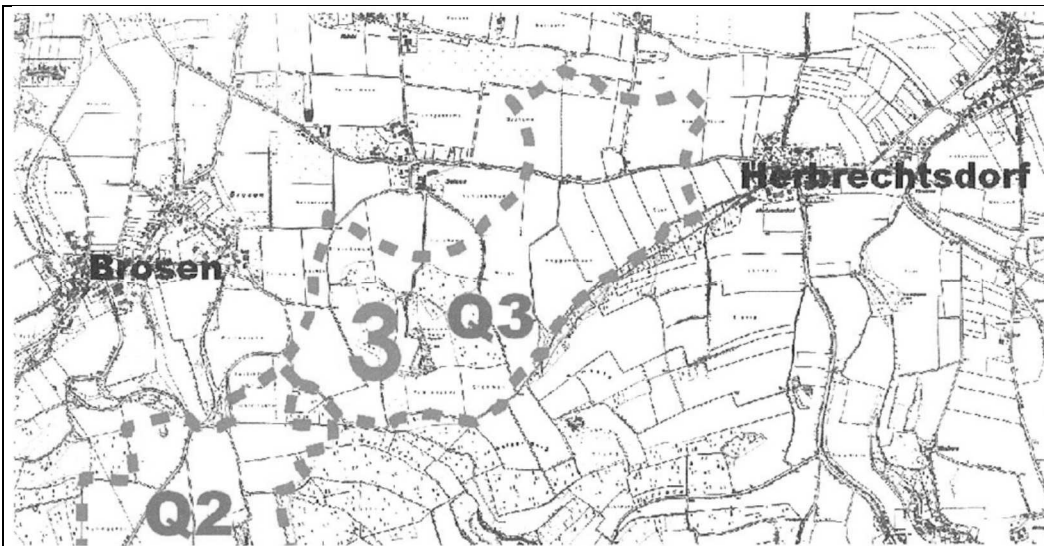
Die Potenzialfläche Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) befindet sich im Flugkorridor von Zugvögeln, insbesondere der Kraniche. Die Henstorfer Bürger können diese Tatsache aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen bestätigen.

Zu den Mängeln in dem Gutachten kommt hinzu, dass nicht für alle Potenzialflächen eine faunistische Untersuchung vorliegt.

Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

Wir fordern die Streichung der Potenzialzone Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone.

Einwand Nr. 6: Potenzialfläche q, nördlicher Bereich, Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp — im Folgenden Q 3 genannt



Durch die Aufteilung der Potenzialfläche q in die drei Bereiche Q 1, Q 2 und Q 3 sind bei den folgenden Ausführungen Wiederholungen nicht zu vermeiden, da viele wesentliche Einwände mehrere Teilbereiche der Potenzialfläche q betreffen. Für eine systematische Darstellung und spätere Abwägung durch den Gemeinderat ist diese Vorgehensweise jedoch unumgänglich.

6a) Landschaftsschutz

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

Mehrere ehemalige Bauernhöfe in Henstorf sind aus kulturhistorischen Gründen als bedeutend für dieses Landschaftsbild eingestuft worden.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern."

Der Bereich Schranksen Bereich Q 3 muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 1, analog der vergleichbaren Potenzialflächen, als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden.

Die verbleibende Potenzialfläche q im Bereich Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 2 und wegen der schönen parkähnlichen Landschaft als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden. Analog der

vergleichbaren Potenzialflächen: **m (beim Entwicklungsziel 2 und sogar p (z.T. Entwicklungsziel 3)** und unter Beachtung der Gleichbehandlung.

6b) Optisch bedrängende Wirkung

Die geplante Konzentrationszone reicht bis auf 300 m an die Wohnbebauung.

Der Bereich Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) liegt in der Hauptblickrichtung der Anwohner. Der Abstand der Potenzialfläche von 300 m zu Wohnbebauung ist auf Grund der Größe und Menge der beantragten Anlagen auf keinen Fall ausreichend.

Wir fordern einen **Mindestabstand von 1.000 m** zur Wohnbebauung, um die Anwohner vor den nachteiligen Auswirkungen (Lärm, Schattenschlag und Infraschall) der riesigen Industrieanlagen zu schützen.

Zitat aus dem Gutachten:

„...dargestellt, kann eine WEA einem Nachbarn gegenüber als mit dem von § 35 Abs. 3 BauGB umfassten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein, wenn die von ihr ausgehende **optisch bedrängende Wirkung** auf diesen nach Maßgabe einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr hinzunehmen ist.“ Siehe WWK- Gutachten Seite 17.

Die Potenzialfläche Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) liegt von Henstorf aus gesehen auf einem Bergkamm. Dadurch wirkt die Höhe der WEA vom Dorf aus gesehen noch extrem höher. Eine optisch bedrängende Wirkung wäre auf jeden Fall unvermeidlich.

Wir fordern die Streichung der Potenzialfläche Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) als mögliche Konzentrationszone.

6c) Umzingelung - Überfrachtung

Visuelle Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten sind grundsätzlich zu vermeiden.

Vgl. Potenzialfläche e (Bentorf): „In Verbindung mit der in Pf f (s.u.) vorhandenen bisherigen Konzentrationszone und dort betriebenen WEA könnte ein gemeinsamer Windpark entstehen. Aus gutachterlicher Sicht sollte seine Ausdehnung nach Norden/Nordwesten jedoch beschränkt werden – keine WEA im nordwestlichen Teilbereich der Pf f (Stocksmeiers Feld), ansonsten entsteht eine die Ortslage Bentorf über eine Länge von mehr als 2 km umgebende Anordnung von WEA – dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umland) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet.“ Siehe WWK-Gutachten Seite 46.

Und weiter mit der Potenzialfläche f: „...weist dieses Areal eine **gute Eignung** zur Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP Kalletal auf ...“ Siehe WWK-Gutachten Seite 48.

Und dennoch: „Ausgehend davon, dass der vorhandene Windpark auch künftig im FNP dargestellt wird, sodass für die vorhandenen Anlagen ein standortnahes Repowering möglich ist, wird empfohlen, das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilisation zu vermeiden. Über die gesamte PF f hinweg wäre sonst eine Erstreckung eines künftigen Windparks von rund 2,5 km denkbar; dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet. In der Gesamtbewertung werden der zentrale und der nordwestliche Teil der PF f daher als **ungeeignet** zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den

FNP eingestuft. Siehe WWK-Gutachten Seite 48.

Diese Gründe werden auch für die Potenzialflächen d, g, h genannt.

Genau diese Begründung muss auch bei der Beurteilung der Potenzialfläche q herangezogen werden. In Verbindung mit dem bereits vorhandenen Windpark auf dem Kleeberg, würde sich eine Erstreckung von rund **5,5 km** (ca. 5460 m) um die Ortslage Henstorf ergeben.

Hier handelt es sich um einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.

Durch die Konzentrationszone 3 wird der Freiraum und die Siedlungsqualität des Ortes Henstorf in erheblichem Maße überstrapaziert und beeinträchtigt.

Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen und damit eine Streichung dieser Fläche als mögliche Konzentrationszone. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

6d) Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandenen Waldflächen

Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld formuliert im Kap. B.II.3 Wald u.a. folgende Ziele (S. 54):

Ziel 7: „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.“ Siehe Gutachten Seite 9-10.

Die Waldfläche im Bereich Stüh, wird von den anderen Waldbereichen abgetrennt.

Wir fordern deshalb, dass diese Fläche Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) als Teil der Konzentrationszone 3 gestrichen wird.

6e) Artenschutz

Laut dem Gutachten von Herrn Winterkamp sind massive Flugbewegungen in und um die Potenzialfläche q, insbesondere im Bereich Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp), vom Rotmilan und Vorkommen von 4 Fledermausarten nachgewiesen und dokumentiert. Der Lebensraum würde durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört. Es würde eindeutig gegen §44 Abs.1 BNATSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.

Im Sommer 2013 wurden lt. Gutachten, 16 Rotmilane beobachtet.

Der Horst des Rotmilans in Herbrechtsdorf, der im faunistischen Gutachten aufgeführt wird, ist nur ca. 600 m von dem Bereich Q 3 entfernt. Ein viel zu geringer Abstand. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser).

Das Urteil vom VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 beschreibt dazu:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan. Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet.“

Die konkrete Raumnutzung wurde durch das WWK-Gutachten und unsere Beobachtungen bestätigt.

Wir fordern den Mindestabstand von 1.500 m und einen Prüfradius von 6.000 m einzuhalten.

Die biologische Station Lippe hat bestätigt, dass es im Bereich des ehemaligen Steinbruchs in Henstorf schützenswerte Vogelarten, insbesondere den Uhu, gibt. Das Brutpaar des Uhus hat nach Aufzeichnungen des "Arbeitskreises für Natur- und Vogelschutz Kalletal" seit 20 Jahren fast jährlich

eine erfolgreiche Brut im Henstorfer Steinbruch. Uhus können in den Rotorbereich von WEA gelangen und es kann ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko prognostiziert werden. Uhus fliegen höher über Flächen (z.B. Maisfelder), auf denen sie nicht erfolgreich jagen können und gelangen deshalb auch in den Rotorbereich von WEA (siehe "Uhu und Windenergieanlagen" Eulen-Rundblick Nr. 63 – April 2013).

Die Abstandsempfehlungen am Beispiel Uhu wird im Leitfaden als kollisionsgefährdete Art eingestuft. Ein Mindestabstand von 1.000 m bzw. ein Prüfradius von 6.000 m ist einzuhalten. Nur 1.200 Brutpaare des Uhus leben in Deutschland. Wegen der hohen, vom Menschen verursachten Verluste und Nachwuchsmängel, steht der Uhu auch heute noch auf der roten Liste.

Wir fordern den Mindestabstand von 1.000 m und einen Prüfradius von 6.000 m einzuhalten.

Die Potenzialfläche Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) im Flugkorridor von Zugvögeln, insbesondere der Kraniche. Die Henstorfer Bürger können diese Tatsache aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen bestätigen.

Zu den Mängeln in dem Gutachten von Herrn Winterkamp kommt hinzu, dass nicht für alle Potenzialflächen eine faunistische Untersuchung vorliegt. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

Wir fordern die Streichung der Potenzialzone Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) als mögliche Konzentrationszone.

Einwand Nr. 7: Folgeschäden

In dem Gutachten ist nicht berücksichtigt, dass die von den Konzentrationszonen betroffenen Bürger weiteren massiven Belästigungen ausgesetzt werden:

- Baulärm und beschädigte Straßen
- Die mit dem Bau und dem Betrieb der WEA einhergehenden Belästigungen werden die Immobilienwerte drastisch sinken lassen und dadurch die existenzielle Absicherung der anliegenden Bewohner gefährden. Dies kommt einer Enteignung gleich.
- Eventuell weitere Stromtrassen
- U.v.m.

Bei der Größe der Potenzialfläche q (208,5 ha) ist davon auszugehen, dass auf die Bewohner der umliegenden Dörfer unakzeptablen Belästigungen zukommen würden. Auch aus diesem Grund fordern wir die Streichung der Potenzialfläche q als mögliche Konzentrationszone.

Fazit:

Aus den vorgenannten Gründen stellen wir die Neutralität des Gutachtens in Frage. Eine ergebnisoffene Herangehensweise ist nicht erkennbar. Vielmehr hat der aufmerksame Leser den Eindruck, dass das Ergebnis bereits zu Beginn des Gutachtens feststand und die Begründungen entsprechend gefunden wurden. Ansonsten lassen sich keine Erklärungen für die massiven Ungleichbehandlungen bei den Bewertungen der Potenzialflächen und für die überdimensionalen Belastungen der Bewohner der Ortschaft Henstorf finden. Im Vertrauen auf einen umsichtigen, verantwortungsbewussten Gemeinderat, der in der Pflicht steht, einen rechts- und gerichtssicheren Flächennutzungsplan aufzustellen, sind wir sicher, dass die Konzentrationszone q für die Darstellung als WEA Konzentrationszone im FNP in der Gesamtbewertung als ungeeignet eingestuft wird.

Einwände zu den Potentialflächen:**Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage kann nicht alleine durch die Windgeschwindigkeit beurteilt werden.

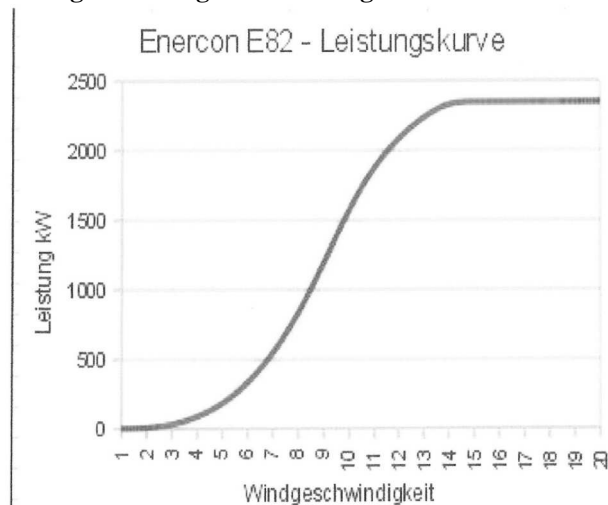
Laut WWK Gutachten ist eine Anlage wirtschaftlich ab > 6 m/s.

Das Kriterium der Windgeschwindigkeit 6 m/s ist aus der Potentialstudie Erneuerbare Energien. Die Angabe basiert auf einer Anlage mit 135 Meter Höhe über Grund dort wird von einem „wirtschaftlichen Windfeld“ gesprochen.

Dem Lemgoer Gutachter reichen 3 bis 3,5 m/s. Diese Windgeschwindigkeit ist nahezu im gesamten Kalletal in 135 Meter über Grund gegeben. Der Windgutachterbeirat empfiehlt die mittlere Energieleistungsdichte $> 200 \text{ W} / \text{m}^2$

Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s kann beispielsweise auf zwei Arten entstehen:

1. der Wind weht das ganze Jahr konstant 6 m/s
2. der Wind weht das halbes Jahr mit 12 m/s; in der zweiten Jahreshälfte mit 0 m/s Im 2. Fall würde viermal mehr Energie produziert

Windgeschwindigkeit - Leistungskurve

Zu **Wirtschaftlichkeit** gehören viele andere Punkte:

- Investitionskosten
- Betriebsausgaben
- Kapital
- Investorenmodelle
- Steuerrecht
- Preissteigerungen usw.

Fazit: Bei der Wirtschaftlichkeit nur die Windhöflichkeit zu betrachten lässt viele wichtige Faktoren außer Acht. Wir fordern, dass 6 m/s Windhöflichkeit nicht als alleiniges Kriterium für die Wirtschaftlichkeitsgrenze genommen wird.

Wenn man das Kriterium nimmt, sollte man das Gutachten, auch auf eine Höhe von 135 Meter über Grund auslegen und nicht, wie im Gutachten Höhen von 100 / 125 Meter über Grund betrachten.

Wir haben festgestellt, dass selbst dieses Kriterium nicht einheitlich angewandt wurde und die Windgeschwindigkeiten falsch ermittelt wurden.

Wir fordern wir eine Gleichbehandlung alle Potenzialflächen.

Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.

Wichtiger Hinweis

Auf den folgenden Seiten wird anhand einiger Kriterien die Ungleichbehandlungen der Potenzialflächen im WWK-Gutachten aufgezeigt. Wir weisen darauf hin, dass auch noch andere, von uns in diesem Vergleich nicht aufgeführte Kriterien uneinheitlich auf die Potenzialflächen angewandt wurden.

Unsere jeweils hinzugefügtes Fazit soll nicht so verstanden werden, dass aus unserer Sicht die genannten Potenzialflächen Konzentrationszonen werden sollen. Unsere Ziel ist, die Verdeutlichung der Ungleichbehandlung der Potenzialflächen.

Potenzialfläche „a“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit : Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1)

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit : siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären

Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 125m über Grund größtenteils erreicht. In 135 m Höhe im kompletten Gebiet.

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „b“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit : Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1); Zone vergrößerbar (WWK Gutachten: mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen; nicht einheitlich angewandt für Wasserschutzzone 3; siehe Seite 25 Osterhagen und Rafelder Berg)

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit : siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären

Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird größtenteils in 125 Meter über Grund erreicht. In 135 m Höhe im kompletten Gebiet. (Karte oben = 125 m ü. Gr.)

Unsere Forderung:

- **Abwägungsfehler korrigieren**
- **Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen**

Potenzialfläche „c“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit: Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1)

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären

Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 135 Meter über Grund erreicht (Karte oben =125 m über Grund).

Unsere Forderung:

- **Abwägungsfehler korrigieren**
- **Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen**

Potenzialfläche „d“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit: Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1)

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären

Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 135 Meter über Grund erreicht (Karte oben =125 m über Grund).

WWK- Gutachten: - Überfrachtung Bentorfs vermeiden

Unser Fazit: Henstorf wird dagegen massivst überfrachtet

Unsere Forderung:

- **Abwägungsfehler korrigieren**
- **Gleichbehandlung Henstorf - Bentorf; Streichung Konzentrationszone q**

Potenzialfläche „e“: ausgewiesene Potenzialfläche

WWK- Gutachten: - ausgewiesene Potenzialfläche

WWK- Gutachten: - wirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Die imaginären Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 125 Meter über Grund nicht überall erreicht.

Unsere Forderung:

- **einheitliche Anwendung der Kriterien**

Potenzialfläche „f“:

WWK- Gutachten: - zentraler und nordwestlicher Teil der Potenzialfläche ist ungeeignet, da es sonst zur Überfrachtung von Bentorf kommt.

Unser Fazit: Henstorf soll neben den schon 11 vorhandenen Windenergieanlagen, weiter massivst

überlastet werden. Es würde in Henstorf ein Umzingelung von etwa 5500 Meter entstehen, was eine eklatante Ungleichbehandlung darstellen würde

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung aller Ortschaften

Potenzialfläche „g“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit: Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1)

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären

Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 135 Meter über Grund erreicht (Karte oben =125 m ü.Grund)

WWK- Gutachten: - es würde ein Windpark (mit „f“) von 3,5 km Länge entstehen, deshalb ungeeignet

Unser Fazit: Henstorf wird dagegen massivst überfrachtet, ein Windpark mit einer Länge von 5,5 km ist geplant

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung; auch für Henstorf sind 3,5 km zu massiv

Potenzialfläche „h“:

WWK- Gutachten: - gute Eignung

Unser Fazit: gute Eignung

WWK- Gutachten: - es würde ein Windpark (mit „f“) von 3,5 km Länge entstehen, deshalb ungeeignet

Unser Fazit: Henstorf wird dagegen massivst überfrachtet, ein Windpark mit einer Länge von 5,5 km ist geplant

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung auch für Henstorf sind 3,5 km zu massiv

Potenzialfläche „i“:

WK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit: Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1); gemeinsamer

Windpark mit Potenzialfläche j oder k möglich

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären

Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 135 Meter über Grund erreicht (Karte oben =135 m ü. Grund)

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „j“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit: Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1); gemeinsamer Windpark mit Potenzialfläche i oder k möglich

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 135 Meter über Grund erreicht (Karte oben =125 m ü.Grund)

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „k“:

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit Selbst die imaginären Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird in 135 Meter über Grund größtenteils erreicht (Karte oben =135 m ü.Grund)

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „l und m“:

WWK- Gutachten: - ungeeignet; Porta Westfalia hat potenzielle Flächen in der Weseraue ausgenommen

Unser Fazit: die Potenzialfläche "I" und Pf „m“ liegen nicht im Schutzgebiet der Weseraue. Porta Westfalica hat die vergleichbaren Flächen 7 und 8 nicht zum Schutz der Weseraue ausgeschlossen. In dem PW- Gutachten steht: " ... unüberwindbare Sachverhalte sind nicht erkennbar".

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „o“:

WWK- Gutachten: - zu klein

Unser Fazit: Größe ausreichend; siehe Konzentrationszone 5, (vgl. Seite 1); gemeinsamer Windpark mit Potenzialfläche „p“ möglich

VVVVK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird erreicht (Karte oben =125 m ü.Grund)

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „p“:

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird größtenteils schon in 125 Meter über Grund erreicht (Karte oben =125 m ü.Grund); in 135 Meter über Grund hat die gesamte Potenzialfläche eine Windgeschwindigkeit > 6 m/s

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Potenzialfläche „q“:

WWK- Gutachten: - bedingt geeignet **Unser Fazit:** ungeeignet

- 11 bestehende WEA im Süden; 970 m entfernt
- die neuen Potenzialflächen 4 und 5 haben eine Entfernung von 540 m zur Wohnbebauung
- es würde ein äußerst massiver Windpark (Umzingelung) von 5,5 km Länge entstehen

Unser Fazit: ungeeignet

- im Tal nur geringe Windgeschwindigkeiten
- durch notwendige Sicherheitsabstände für die Strom- und Gasleitung verringert sich die Fläche (Entwicklungsziel 1: „Erhaltung“; spricht lt. WW-Gutachten eher gegen die Möglichkeit der Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet; dieses Kriterium führte bei anderen Potenzialflächen zum Ausschluss.)

- massive Rotmilanflüge
- Abstand Rotmilan- Horst zur Vorrangzone nur 500 Meter
- die Potenzialflächen a bis r wurden nicht durchgängig faunistisch bewertet
- das faunistische Gutachten weist noch die alten Bezeichnungen 1b und K auf
- die mögliche Potenzialfläche „q“ ist nicht komplett faunistisch bewertet - es fehlt der Teil in der Nähe von Herbrechtsdorf
- die möglichen Potenzialflächen 4 und 5 sind gar nicht bewertet worden

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen
- faunistische Gutachten für alle Potenzialflächen
- entsprechende Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Gutachten
- Potenzialfläche q als ungeeignet einstufen

Potenzialfläche „r“:

WWK- Gutachten: - unwirtschaftlich

Unser Fazit: siehe Bemerkung zur Wirtschaftlichkeit. Selbst die imaginären Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6 m/s wird größtenteils schon in 125 Meter über Grund erreicht

(Karte oben =125 m ü.Grund); in 135 Meter über Grund hat die gesamte Potenzialfläche eine Windgeschwindigkeit > 6 m/s

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

nicht betrachtete Potenzialfläche „Tevenhausen“:

WWK- Gutachten: - nicht betrachtet

Unser Fazit: geeignet

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Nicht betrachtete Potenzialfläche „Rentorf“:

WWK- Gutachten: - nicht betrachtet

Unser Fazit: geeignet; gemeinsame Potenzialfläche mit Lemgo möglich

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen

Nicht im Gutachten berücksichtigte Gebiete: Osterhagen und Rafelder Berg

VWK- Gutachten: - mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen

Unser Fazit: gute Eignung; gemeinsame Potenzialfläche mit Lemgo möglich; der Lemgoer Gutachter weist auf eine Beteiligung der Wasserbehörde im FNP- Verfahren hin. Die Fläche wird **nicht** ausgeschlossen!

„Cichos Urteil 11K 233/12“ ist zu beachten

Unsere Forderung:

- Abwägungsfehler korrigieren
- Gleichbehandlung bei der Auswahl der Potenzialflächen